Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 697

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
Kleine Anfrage		
über Rechtsgutachten zum Flughafenausbau (Abg. Michael Michaelis - AL -)	447	4
über Pläne zur Errichtung von Kfz-Einstellplätzen am Hahn-Meitner-Institut (Wannsee) (Abg. Hartwig Berger - AL -)	486	4
über Verkehrsberuhigung im Lichterfelder Ring (Abg. Michael Cramer - AL -)	638	5
über Sendeerlaubnis für den Deutschlandfunk (Abg. Sabine Weißler - AL -)	684	5
über das bereits vorhandene Hamburger und noch fehlende Berliner Konzept zur Drogenbekämpfung (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	696	6
über Erweiterung des Schießplatzes „Keerans Range“ (Abg. Christa Friedl - SPD -)	716	6
über Umsetzung der Arbeitszeitverkürzungen durch den letzten Tarifvertrag im öffentlichen Dienst in den städtischen Krankenhäusern des Landes Berlin (Abg. Bernd Köppl - AL -)	794	7
über ehemaliges Reichsbahnvermögen (Abg. Michael Cramer - AL -)	804	8
über Wohnbesitzprogramm (Abg. Otto Edel - SPD -)	840	8
über Zweckentfremdung von Wohnraum und Gewerbeflächen (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	850	10
über Ausbau des Saatwinkler Damms zwischen Zufahrt Flughafen Tegel und Jungfernheideweg (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	861	11
über Betrieb der Sondermüllverbrennungsanlage Schöneiche (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	863	12
über Bildungsarbeit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (Abg. Hilde Schramm - AL -)	872	12

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Giftmüll nach Polen (Abg. Hartwig Berger - AL -)	873	13
über Leerstand einer ehemaligen Privatklinik in Kreuzberg 61 (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	888	13
über Ergebnisse von Forschungsvorhaben der BSR (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	892	14
über Investitionen für den Schnellbahnbau (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	902	15
über Situation der aus Landes- bzw. Bezirksverwaltung abgegebenen Seniorenwohnhäuser (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	918	15
über U-Bahnhof Kleistpark Gleis 1 (Abg. Michael Häusler - REP -)	922	16
über bewußte Benachteiligung von Umsiedlern und DDR-Flüchtlingen im schulischen Bereich (Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier - CDU -)	931	16
über Aus-, Um-, Erweiterungsbauten des Universitätsklinikums Steglitz (Abg. Hilde Schramm - AL -)	938	17
über Vermeidung von Sondermüll aus dem fotografischen Gewerbe (Abg. Hartwig Berger - AL -)	943	18
über die weitere Entwicklung des Eisenbahnverkehrs (Abg. Michael Cramer - AL -)	945	19
über die Netzspinne im Berliner Nahverkehrs- und Schnellbahnnetz (Abg. Michael Cramer - AL -)	948	20
über die Teilnahme von Bewohner(innen) aus Ost-Berlin an Kursen der Volkshochschule in Berlin (West) (Abg. Dr. Andreas Gerl - SPD -)	950	20
über Ausstattung von ungedeckten Sportanlagen mit Kunstrasen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	952	21
über Umsteigemöglichkeit am S-Bahnhof Schöneberg (Abg. Michael Cramer - AL -)	957	21
über Alliierte Registrierstelle im Durchgangsheim für Aussiedler und Zuwanderer in Berlin-Marienfelde (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	963	22
über Schiffsverbindungen von Kreuzberg in das Berliner Umland (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	966	22
über Verlängerung der Buslinie A 28 bis zum S-Bahnhof Treptower Park (Abg. Hans-Joachim Kohl - SPD -)	967	23
über polnische Betrüger in öffentlichen Nahverkehrsmitteln (Abg. Richard Miosga - REP -)	976	23
über Schülerzahlen an den Grundschulen (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	980	23
über Zahl der Neueinstellung bei Lehrern (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	981	24
über Vertretung Berlins in der KMK (Abg. Diethard Schütze - CDU -)	982	24
über Meldepflicht von Kontakten mit östlichen Dienststellen (Abg. Barbara Saß-Vieweger - CDU -)	986	25
über Aufenthaltserlaubnis für einen Bulgaren (Abg. Carsten Pagel - REP -)	987	25

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Abg. Carsten Pagel - REP -)	988	25
über Auflösung des Durchgangslagers für Aussiedler und Zuwanderer (Abg. Carsten Pagel - REP -)	990	26
über Ambulatorium der AOK Berlin (Abg. Gisela Wirths - AL -)	992	26
über Kosten für Busse (Abg. Michael Cramer - AL -)	995	27
über vom „Presse- und Informationsamt der Bundesregierung" mitherausgegebenes Unterrichtsmaterial zu Deutschland in den Grenzen von 1937 (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	997	27
über Entwicklung des Flugverkehrs von Berlin (West) (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	998	27
über skandalöses Verhalten von Lehrern (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	1001	28
über Landeszentrale für politische Bildung (Abg. Siegfried Helias - CDU -)	1002	29
über Ungleichbehandlung von Bewohnern aus der DDR und aus Berlin (West) bei Smog-Fahrverbot (Abg. Edmund Wronski - CDU -)	1004	29
über Arbeitssituation im Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinziehung beim Polizeipräsidenten in Berlin (Abg. Burkhardt Thiemann - SPD -)	1005	30
über lebenslange Freiheitsstrafe (Abg. Albert Eckert - AL -)	1006	30
über Aufkleber mit „politischer Aussage" auf Berliner Taxen (Abg. Lena Schraut - AL -)	1007	31
über S-Bahnhauptwerkstatt (Abg. Ekkehard Kittner - CDU -)	1010	33
über Bestandsschutz für 13 Parzellen der Kolonie „Kirchengelände" (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1011	33
über Gründe für die Ablehnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner e. V. Reinickendorf durch den Senat als „Betroffener" (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1012	33
über Gewerbeerlaubnisse für ausländische Gewerbetreibende nach dem 9. November 1989 (Abg. Frank Degen - REP -)	1015	34
über Stellen in Stäben der Polizei (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	1019	34
über private Abschiedsfeier des ausscheidenden Polizeivizepräsidenten Martin Lippok (Abg. Helmut Hildebrandt - SPD -)	1020	35
über Gesetzesuntreue der Schulverwaltung (1) (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	1040	36

Nr. 447
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL)
über Rechtsgutachten zum Flughafenausbau

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen ein Rechtsgutachten darüber in Auftrag gegeben hat, ob und inwiefern die Bauanträge der Berliner Flughafengesellschaft (Überbauung P 2, Stellflächen) genehmigungsfähig sind?
2. Zu welchem Gesamtergebnis kommen die Gutachter?
3. Welche Lärmmeßwerte an den einzelnen Meßstellen des Fluglärmmeßnetzes außerhalb der Lärmschutzzonen wurden dem Gutachten zugrundegelegt? Wie haben sich die Meßwerte in den letzten Jahren entwickelt?
4. Wie beurteilen die Gutachter rechtlich die außerhalb der Lärmschutzzonen bereits jetzt vorhandene bzw. zu erwartende Lärmbelastung?
5. Beabsichtigt der Senat eine Veröffentlichung des Gutachtens? Wenn ja, wann?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 447

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hat ein Gutachten mit dem Titel „Rechtsgutachten zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von beantragten Ausbauvorhaben auf dem Flughafen Tegel" in Auftrag gegeben.

Zu 2.:

Nach Meinung der Gutachter handelt es sich bei den Erweiterungsbauten um nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich, deren Zulassung öffentliche Interessen entgegenstehen, weil der ihnen zuzurechnende Lärmzuwachs in den betroffenen Wohn- und Erholungsgebieten sowie schutzbedürftigen Sondereinrichtungen unzumutbar ist.

Zu 3.:

Dem Gutachten sind aus den Quartalsberichten der alliierten Noise Monitoring Division, dem Betreiber der Fluglärmerfassungsanlage, folgende Lärmmeßwerte zur Verfügung gestellt worden:

Die äquivalenten Dauerschallpegel für die sechs verkehrsreichsten Monate der Jahre 1984 bis 1988 sowie des 1. Quartals 1989 und die mittleren Maximalpegel bei Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken im 1. Quartal 1989.

Die Meßwerte pendeln leicht und sind zwischen 1984 und 1989 um ein bis drei dB(A) angestiegen.

Zu 4.:

Die Gutachter entnehmen den Meßergebnissen, daß die „enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle", die von ihnen bei einem äquivalenten Dauerschall von 67 dB(A) angesetzt wird, an verschiedenen Stellen außerhalb des Lärmschutzbereichs erreicht oder überschritten wird. Die beantragten Vorhaben bewirken nach der Einschätzung der Gutachter einen Lärmzuwachs von 1 bis 2 dB(A).

Zu 5.:

Der Senat beabsichtigt nicht, das Gutachten zu veröffentlichen.

Die Bauanträge der Berliner Flughafengesellschaft werfen außerordentliche und gewichtige Rechtsprobleme auf, die sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Nebeneinander der bei der Beurteilung heranzuziehenden deutschen und alliierten Rechtsvorschriften ergeben. Das Gutachten enthält zu wichtigen Einzelfragen gründliche Untersuchungen. Für eine abgewogene Berücksichtigung aller in Betracht kommender rechtlicher Aspekte sind jedoch weitere Überlegungen erforderlich.

Berlin, den 20. Februar 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 486
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL)
über Pläne zur Errichtung von Kfz.-Einstellplätzen am Hahn-Meitner-Institut (Wannsee)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß vom Hahn-Meitner-Institut in Wannsee die Errichtung von ungefähr 350 Einstellplätzen in der Nähe der Wannseer Wohnsiedlungen geplant ist?
2. Liegt dem Senat, oder anderen Behörden des Landes Berlin, schon ein entsprechender Bauantrag vor?
3. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung für 350 Kraftfahrzeug-Einstellplätze, die an der Ostseite des Instituts immerhin bis an die Grenze der Nachbargrundstücke reichen soll, planungsrechtlich zulässig, oder ist dazu die Änderung des geltenden Bebauungsplans erforderlich?
4. Beabsichtigt der Senat, oder eine andere Behörde des Landes Berlin, vor der Erteilung einer Baugenehmigung und gegebenenfalls einer Bebauungsplan-Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen?
5. Teilt der Senat die Meinung, daß eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung die Folgen einer Versiegelung und Varianten einer landschaftsfreundlichen Gestaltung bis hin zu einer Null-Variante überprüfen muß?

Berlin, den 31. August 1989

Eingegangen am 7. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 486

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja, ein Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung gemäß § 67 BauO Bln vom 14. August 1989.

Zu 3.:

Das HMI beabsichtigt, die zur Zeit über das gesamte Institutsgelände verteilten Stellplätze außerhalb der bebauten Flächen zu konzentrieren. Zur Begründung werden in erster Linie Sicherheitsgesichtspunkte vorgetragen.

Die Antragsgrundstücke sind im Bebauungsplan X-44 als „private Freifläche" festgesetzt. Es ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, die Grundstücke zu bebauen. Auch Stellplätze sind danach nicht zulässig. Jedoch könnte eine Befreiung von den

Festsetzungen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit (Wohl der Allgemeinheit), nur in Betracht gezogen werden, wenn keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen sollten. Planungsrechtlich geeignet ist ein ca. 5 000 m² großes freies Areal an der Glienicker Straße, das im Bebauungsplan als Baufläche für Nebenanlagen (u. a. für Wageneinstellplätze) festgesetzt ist.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen wird im Rahmen der Antragsprüfung klären, inwieweit diese Fläche für die Errichtung der Stellplätze (gegebenenfalls in mehreren Ebenen) auch tatsächlich geeignet ist.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Zu 4. und 5.:

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine UVP für Vorhaben, die nicht als Maßnahmen des Landes Berlin gelten, nicht vorgeschrieben. Die Durchführung einer gesonderten UVP ist daher nicht vorgesehen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Gesichtspunkte der UVP nicht beachtet werden. Vielmehr werden diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im vollen Umfang berücksichtigt, da eine Baugenehmigung nur erteilt werden kann, wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. So muß unter anderem auch mit der unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob und durch welche Maßnahmen die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden könnten.

Berlin, den 2. März 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 638
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Verkehrsberuhigung im Lichterfelder Ring

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat die Bürgerpetition Lichterfelder Ring, bekannt?
2. Welche Maßnahmen beabsichtigt der Senat, um insbesondere im Lichterfelder Ring eine Verkehrsberuhigung durchzuführen?
3. Welche Forderungen der Bürgerpetition Lichterfelder Ring können warum nicht realisiert werden? Welche können wann realisiert werden?

Berlin, den 16. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 638

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 2. und 3.:

Das im 2. Zwischenbericht[1)] erwähnte Abstimmungsverfahren im Rahmen der Erarbeitung einer flächendeckenden Konzeption zur Verkehrsberuhigung in allen Wohngebieten Berlins ist für die Bezirke Steglitz und Tempelhof zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der Senat hält nach sorgfältiger und umfassender Abwägung aller vorliegenden Daten und Stellungnahmen eine Einbeziehung des Lichterfelder Rings in eine zonenwirksame Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht für zweckmäßig. Die Straße stellt unter anderem eine wichtige Umfahrungsmöglichkeit für eine größere Tempo 30-Zone (Wohngebiet zwischen Hildburghauser Straße, Waldsassener Straße, Lichterfelder Ring und Osdorfer Straße) dar und ist teilweise mit BVG-Buslinienverkehr versehen. Der Senat ist bereit, über die Einführung von Tempo 30 nochmals zu diskutieren, sofern sich der Lichterfelder Ring durch die Einführung der zonenwirksamen Geschwindigkeitsregelung in den benachbarten Wohngebieten erhebliche negative Auswirkungen zeigen würden.

Die Beibehaltung eines vorhandenen Streckenabschnittes mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h wird hiervon nicht berührt.

Eine Zunahme des Pkw- und Lkw-Verkehrs im Lichterfelder Ring durch eine Untertunnelung der S-Bahn im Bereich des Bahnhofes Lichterfelde-Süd ist nicht zu erwarten, da die derzeitige Planung nur von einem Durchlaß für Fußgänger und Radfahrer ausgeht.

Die bauliche und städtebauliche Umgestaltung des Lichterfelder Rings sowie die zeitliche Verwirklichung liegen in der Zuständigkeit der Bezirke Steglitz und Tempelhof. In dem Entwurf der Investitionsplanung Tiefbau 1990 – 1994 wurden keine entsprechenden Mittel angemeldet.

Berlin, den 7. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 684
der Abgeordneten Sabine Weißler (AL) über Sendeerlaubnis für den Deutschlandfunk

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage sendet der Deutschlandfunk seit dem 18. Mai 1989 auf der Mittelwellenfrequenz 810 Kilohertz?
2. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß es normalerweise üblich ist, bei neu zu vergebenden Frequenzen das aufsichtsführende Organ im Rahmen des Berliner Kabelpilotprojektes, den Kabelrat, mit der Lizenzvergabe zu betrauen? Hat dieses Verfahren stattgefunden?
3. Stimmt der Senat mit mir überein, daß es sich im Falle einer Entscheidung auf der Grundlage alliierten Rechts um einen der Koalitionsvereinbarung widersprechenden Vorgang der Ausdehnung des Rechts der Alliierten in Berlin handelt?

Berlin, den 26. Oktober 1989

Eingegangen am 3. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 684

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Sendungen des Deutschlandfunks ist § 5 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts.

Zu 2.:

Ja, dies entspricht § 60 Abs. 2 KPPG.

Die Anstalt für Kabelkommunikation ist für die Vergabe von Frequenzen (durch ihr Organ „Kabelrat") zuständig, soweit diese Frequenzen von der Deutschen Bundespost für Rundfunkzwecke

[1)] veröffentlicht in der Drs-Nr. 11/532 des Abgeordnetenhauses von Berlin

zur Verfügung gestellt und von den Alliierten im Rahmen ihrer Vorbehaltsrechte nicht für eigene Zwecke in Anspruch genommen worden sind. Der Kabelrat hat im vorliegenden Fall auf Grund dessen mit dem Bundespostminister Einvernehmen darüber erzielt, daß gegen eine Überlassung der eigentlich der BBC zustehenden Frequenz an den Deutschlandfunk nichts einzuwenden sei. Auch nach Auskunft der Landespostdirektion Berlin handelt es sich um eine Frequenz, die die britische Verwaltung seinerzeit beim Berliner Frequenzausschuß angemeldet hatte. Die Frequenz 810 kHz ist der britischen Verwaltung zugeteilt und nach wie vor zu ihren Gunsten im Berliner Frequenzregister eingetragen. Dementsprechend hat die Deutsche Bundespost die Frequenz dem Deutschlandfunk nur zur vorübergehenden Nutzung überlassen, nachdem die BBC sich damit einverstanden erklärt hatte.

Zu 3.:

Die Frage ist angesichts des zu 2. geschilderten Vorgangs gegenstandslos.

Berlin, den 28. Februar 1990

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 5. März 1990

Nr. 696
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über das bereits vorhandene Hamburger und noch fehlende Berliner Konzept zur Drogenbekämpfung

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat das umfassende Konzept des Hamburger Senats zur Drogenbekämpfung vom 11. Juli 1989?
2. Wann wird der Senat ein dem Hamburger Konzept vergleichbares Programm zur Drogenbekämpfung vorlegen mit den Schwerpunkten
 - verstärkte Bekämpfung des kommerziellen, illegalen Drogenhandels und Durchbrechung des Marktmechanismus,
 - Verhinderung und Erschwerung des Einstiegs in Drogenabhängigkeit durch verbesserte Aufklärung und Prävention,
 - verbesserte Hilfsangebote für Drogenabhängige?
3. In welchen konkreten Punkten gibt es konzeptionelle Abweichungen vom Hamburger Konzept?

Berlin, den 31. Oktober 1989

Eingegangen am 8. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 696

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Konzept zur Drogenbekämpfung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. Juli 1989 kann nur im Zusammenhang mit dem Hamburger Drogenhilfeplan 1989 (vom 7. Juli 1988) und der Mitteilung des Hamburger Senats an die Bürgerschaft „Dringlicher Antrag, Konzept zur Drogenbekämpfung" vom 16. Januar 1990 gesehen werden.

Insgesamt begrüßt der Senat die gesteigerten Aktivitäten des Hamburger Senats zur Bekämpfung der Drogenproblematik. Mit der Ausweitung und Ausdifferenzierung der Hilfemaßnahmen hat Hamburg einen Weg eingeschlagen, wie ihn Berlin bereits seit längerem beschritten hat.

Hinsichtlich der von Hamburg angestrebten Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes werden die beabsichtigten Zielsetzungen

- Reform der zur Zeit überwiegend repressiv orientierten Gesetzgebung (z. B. durch Erleichtung der prozessualen Einstellungsmöglichkeiten bei abhängigen Kosumenten),
- Ausbau der Prinzipien „Therapie statt Strafverfolgung" und „Therapie statt Strafvollstreckung" sowie
- Erleichterung bei der Durchführung von Substitutionsbehandlungen

im wesentlichen geteilt.

Zu 3.:

Wesentliche Unterschiede zeigen sich in folgenden Punkten:

a) im Gesamtansatz; während Berlin mit dem Gesamtkonzept Sucht eine Aufhebung der Aufsplittung der Suchtproblematik und des Hilfesystems in die Bereiche legale und illegale Drogen erreichen will, hat Hamburg sein Konzept nur auf den Bereich illegale Drogen beschränkt.

b) Während es in Berlin konzeptioneller Bestandteil des Hilfesystems ist, Drogenberatung nur von Einrichtungen freier Träger durchführen zu lassen, wird in Hamburg Drogenberatung zum großen Teil von behördlichen Beratungsstellen durchgeführt.

c) Stationäre Selbsthilfe ist kein Bestandteil des Hamburger Hilfesystems.

Berlin, den 6. März 1990

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 14. März 1990

Nr. 716
der Abgeordneten Christa Friedl (SPD) über „Erweiterung des Schießplatzes Keerans Range"

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang soll der Schießplatz „Keerans Range", der mit ca. 8 Mio. DM aus Bundesmitteln erweitert werden soll, genutzt werden (Stunden täglich, Tage etc.) im Vergleich zur heutigen Nutzung?
2. Werden vermehrte Schießübungen auch nachts und an Feiertagen stattfinden?
3. Mit welchen Waffen wird in der erweiterten Anlage geübt werden? Werden verschiedene Waffen gleichzeitig eingesetzt?
4. Mit welcher Lärmintensität der Schießübungen ist zu rechnen?
5. Sind bei der Planung der erweiterten Schießanlage ausreichende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, um die Anwohner vor dem Schießlärm zu schützen?
 Wenn ja, welche?
6. Werden außer den in Berlin stationierten US-Truppen auch andere alliierte Truppen, deutsche Sportschützen oder die Berliner Polizei die Schießanlage nutzen?
7. Ist für ausreichenden Ersatz der ca. 80 zu fällenden Bäume gesorgt? (BaumschutzVO)
8. Sieht der Senat die Möglichkeit, auf die Alliierten einzuwirken, Schießübungen in Berlin generell zu reduzieren, um die Bevölkerung vor diesem unnötigen Lärm, insbesondere in Nachtstunden und an Feiertagen, zu schützen?

Berlin, den 8. November 1989

Eingegangen am 15. November 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 716

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die amerikanische Schutzmacht bestimmt den Betrieb auf dem Schießplatz Keerans Range. Wir hatten daher ihre Stellungnahme eingeholt. Am 16. Februar 1990 hat der amerikanische Stadtkommandant mitgeteilt, daß der Ausbau des Schießplatzes Keerans Range im Hinblick auf die Verhandlungen zur Truppenreduzierung in Mitteleuropa zunächst ausgesetzt werde.

Zu 1. bis 6.:

Wegen dieser Mitteilung des amerikanischen Stadtkommandanten sieht der Senat die Fragen 1. bis 6. als gegenstandslos an.

Zu 7.:

Als Ersatz für die bereits gefällten 80 Bäume sollen 577 Bäume von Anfang März 1990 an auf den von den Berliner Forsten (Landesforstamt) zu bestimmenden Stellen gepflanzt werden.

Zu 8.:

Der Senat benutzt jede Gelegenheit, auf die Schutzmächte einzuwirken, Schießlärm – insbesondere nachts sowie an Sonn- und Feiertagen – so weit wie möglich zu mindern. Dabei würdigt er das Entgegenkommen der Alliierten.

Berlin, den 21. Februar 1990

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 794
des Abgeordneten Bernd Köppl (AL) über Umsetzung der Arbeitszeitverkürzungen durch den letzten Tarifvertrag im öffentlichen Dienst in den städtischen Krankenhäusern des Landes Berlin

Ich frage den Senat:

In welchem Umfang wurde die Arbeitszeitverkürzung durch den letzten Tarifvertrag im öffentlichen Dienst in den städtischen Krankenhäusern des Landes Berlin personalwirtschaftlich umgesetzt?

(Bitte unterteilen nach Krankenhaus sowie in der Aufschlüsselung nach Beschäftigungsgruppen in. Pflegeberufe und Ärzte.)

Berlin, den 8. Dezember 1989

Eingegangen am 11. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 794

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der sich ab 1. April 1989 infolge der Tarifabschlüsse zur Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst von 40 auf 39 Wochenstunden ergebende Personalmehrbedarf wurde in den Krankenhausbetrieben des Landes Berlin durch Einrichtung von insgesamt 233,5 Stellen (Vollkräfte) ausgeglichen.

Davon entfielen mehr als 80 % der Stellenzugänge auf Ärzte und Pflegepersonal, nämlich 21,75 auf den ärztlichen Dienst, 134 auf den Pflegedienst und 34 auf den Funktionsdienst (der im wesentlichen ebenfalls durch Pflegepersonal gestellt wird).

Im übrigen wurden im medizinisch-technischen Dienst die Stellen um 12,75, beim klinischen Hauspersonal und im Wirtschafts- und Versorgungsdienst um 14 erhöht. Eine Aufstockung im Verwaltungsdienst um 5,5 Stellen ist vor allem durch Mehrbedarf in den Pforten begründet. Im technischen Dienst wurde der Personalausgleich um 2,5 und bei den Sonderdiensten um 2 Stellen verwirklicht.

Die Auswirkungen in den einzelnen Krankenhäusern unterscheiden sich nach deren Größe und Struktur. Die Einzeldaten bitten wir der als Anlage beigefügten tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

Berlin, den 21. Februar 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. März 1990

Anlage

Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung in den Krankenhausbetrieben des Landes Berlin
– Stellenzugänge mit Wirkung ab 1. April 1989 –

Krankenhausbetriebe	Kostenarten (Beschäftigungsgruppen)									Summe
	6000 Ärzte	6001 Pflege-dienst	6002 Med.-Techn. Dienst	6003 Funk-tions-dienst	6004 Klin-Haus-Pers.	6005 Wirtsch.- u. Ver-sorg.-dienst	6006 Techn. Dienst	6007 Verwal-tungs-dienst	6008 Sonder-dienst	
Moabit	3	10	1	1	–	2	–	1,5	–	18,5
Am Urban	3,5	14,5	2,5	7,5	–	–	1	1	0,5	30,5
Spandau	2,5	13,5	1,5	4,5	4	2,5	1	–	1,5	31
Max-Bürger	0,5	7,5	–	1	–	2	–	1	–	12
Zehlendorf	–	6,5	–	1	–	–	–	–	–	7,5
Auguste-Viktoria	2	15	–	4	–	3	–	–	–	24
Wenckebach	0,75	5	0,75	1	–	–	–	–	–	7,5
Neukölln	5,5	29,5	4,5	11,5	–	4	–	1,5	–	56,5
Humboldt	2,5	11,5	1,5	1	–	–	0,5	0,5	–	17,5
Nervenklinik Spandau	–	8	–	–	–	–	–	–	–	8
Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik	1,5	13	1	1,5	3	0,5	–	–	–	20,5
Gesamt	21,75	134	12,75	34	7	14	2,5	5,5	2	233,5

Nr. 804
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über ehemaliges Reichsbahnvermögen

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wieviel Grundbesitz von der Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens verwaltet wird, welchen Wert dieser Grundbesitz hat und wie hoch die sich daraus ergebenen Einnahmen sind?
2. Ist dem Senat bekannt, wie hoch das Vermögen insgesamt ist?
3. Hält der Senat es für möglich und wünschenswert, mit den Alliierten in Verhandlungen zu treten, um über eine Verwendung dieser Gelder zu beraten?
4. Hält der Senat es für angebracht, über eine Verwendung dieser Gelder für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verhandeln?
5. Welche Schritte gedenkt der Senat als nächstes zu unternehmen, um die entsprechenden Auskünfte zu bekommen, und welchen Einfluß hätte der Senat, um bei einer Verwendung dieser Gelder mitzubestimmen?

Berlin, den 14. Dezember 1989

Eingegangen am 18. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 804

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Dem Senat ist bekannt, welcher Grundbesitz von der Verwaltung des ehemaligen Reichsbahnvermögens (Vorratsvermögen) in Berlin (West) - VdeR - verwaltet wird. Es handelt sich dabei um planfestgestellte Bahnanlagen, gewerblich genutzte Grundstücke, Wohnhäuser und Kleingartenflächen. Das Grundvermögen ist nicht bewertet. Dem Senat ist deshalb auch nicht bekannt, wie hoch das Vermögen insgesamt ist.

Die VdeR bestreitet ihre Ausgaben (Instandsetzung, Unterhaltung und Investitionen, öffentliche Abgaben, Personalkosten usw.) aus den von ihr erzielten Einnahmen, die sich insgesamt in einer Größenordnung von derzeit etwa 60 Mio. DM/Jahr bewegen. Diese Einnahmen reichten aber beispielsweise in den letzten fünf Jahren nicht aus, um die entstandenen Ausgaben (z. B. Instandsetzung der Empfangshallen von S-Bahnhöfen) zu decken.

Zu 3. und 4.:

Nein. Die seit langem von der VdeR wahrgenommene treuhänderische Verwaltung, die dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 unterliegt, gewährleistet, daß das Vermögen für Eisenbahnzwecke in Berlin und damit auch für die S-Bahn eingesetzt wird, z. B. für den Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten, für Empfangshallen von S-Bahnhöfen, Gleisanschlüsse, Umschlaghallen für den Verkehr Schiene/Straße, Lagerplätze am Gleis. Eine Aufhebung der alliierten Befugnisse würde bedeuten, daß das in Berlin (West) belegene Reichseisenbahnvermögen gemäß Artikel 134 Grundgesetz Bundesvermögen würde und die daraus erzielten Einnahmen dann dem Bundeshaushalt zufließen.

Zu 5.:

Entfällt.

Berlin, den 22. Februar 1990

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 840
des Abgeordneten Otto Edel (SPD)
über Wohnbesitzprogramm

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat der Auffassung, daß in einem aufgehobenen Sanierungsgebiet, hier Flughafenstraße 31-39, Mainzer Straße 41 und Reuterstraße 95 in Neukölln, in dem erhebliche soziale und strukturelle Defizite bestehen, die öffentliche Förderung eines Wohnbesitzprogramms sinnvoll ist?
2. Ist der Senat der Auffassung, daß die Durchführung dieses Sonderprogramms im wörtlichen und im förderungstechnischen Sinn zunächst eine umfassende Modernisierung in vorwiegend überbelegten, kleinen Wohnungen bedeuten würde, bei der die Anwendung der Sozialplanrichtlinien unabdingbar ist?
3. In welcher Höhe wird das Wohnbesitzprogramm in der Flughafenstraße gefördert?
 a) Instandsetzung (in % der Baukosten)
 b) Modernisierung (in % der Baukosten)
 c) Befreiung von Verkehrswertüberschreitung bei Erwerb (in % der Überschreitung)
 d) Treuhänderkosten
 e) Mietsubventionen (Aufwendungszuschüsse)
 f) sonstige Aufwendungen der öffentlichen Hand.
4. Wie hoch ist der Eigenanteil und welche Bindungen geht die Eigentümerin ein?
5. Wird die Förderung differenziert nach kaufwilligen und verbleibenden Mietern? Welche Annahmen bestehen über die Zahl der Kaufwilligen?
6. Steht der Senat in einem direkten Vertragsverhältnis zu dem Treuhänder IHS, vertreten durch Herrn T.? Hat der Treuhänder neben der Planungs- und Bautätigkeit auch die Aufgabe, die sozialen Belange der Bewohner zu vertreten?
7. Ist dem Senat bekannt, daß die Mieter - in der Regel ohne ein persönliches Gespräch - eine schriftliche Ankündigung der Maßnahmen erhielten, die nicht einmal dem formalen Mindeststandard genügte?
8. Wie will der Senat in der Flughafenstraße eine behutsame Stadterneuerung sicherstellen, wenn die Mieter unter Androhung der Anwendung des § 541 b BGB und unter Hinweis auf bisherige Zustimmungsquoten (bei denen offensichtlich Leerstände mitgezählt wurden) im Mahnverfahren zum Unterschreiben einer Zustimmungserklärung gedrängt werden?
9. Wird der Treuhänder vom Senat angehalten, seinen gesetzlichen Verpflichtungen auch gegenüber den Mietern gerecht zu werden?
10. Wieviel der bei Erwerb des Hauses Mahlower Straße 5/Flughafenstraße 71 dort wohnenden Mietparteien wohnen nach Durchführung des Instandbesitzerprogramms (des gleichen Treuhänders) noch heute dort?
 a) alte Mieter
 b) Erwerber ihrer Mietwohnung
 c) neue Mieter
 d) Erwerber einer freien Wohnung.
11. Gedenkt der Senat, weiterhin mit einem Treuhänder zusammenzuarbeiten, der zwar gute Bauleistungen erbringt, aber die sozialen und mietrechtlichen Belange der Betroffenen unberücksichtigt läßt?
12. Wird das Wohnbesitzprogramm auch künftig fortgeführt? Wenn ja, wird es auch weiterhin in strukturbelasteten Gebieten zur Anwendung kommen?
13. In welchen Gebieten laufen zur Zeit noch Wohnbesitzprogramme mit oder ohne Sozialplanverfahren?

Berlin, den 19. Dezember 1989

Eingegangen am 20. Dezember 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 840

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei den Grundstücken Flughafenstraße 31-39, Mainzer Straße Nr. 41 und Reuterstraße 95 in Berlin-Neukölln handelt es sich nicht um ein ehemaliges Sanierungsgebiet; vielmehr waren diese Grundstücke bis zum Jahre 1983 Teil eines Sanierungserwartungsgebietes, das 1983 aufgegeben wurde.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen hatte hier den Einsatz des Wohnbesitzprogramms im Sommer 1988 beschlossen, um den zwischen der damaligen Eigentümerschaft und den Mietern bestehenden langjährigen Konflikt über den Umfang der Modernisierungsmaßnahmen und daraus resultierenden, teilweise recht hohen Mieten auf Grund der damals beabsichtigten Förderung nach den Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinien 1982 durch die für die Mieterschaft besonders günstige Förderung nach dem Wohnbesitzprogramm zu ersetzen.

Mit dem Wohnbesitzprogramm sollte hier weniger die Absicht eines Kaufs durch die Mieter, sondern eine schnelle Lösung des jahrzehntelangen Verfallprozesses verfolgt werden, in dessen Folge der hohe Leerstand schon bei der Voreigentümerin entstanden war.

Der Senat macht die Zustimmung zu dem Teil des Wohnbesitzprogramms, der die Veräußerung der Wohnungen an die Mieter vorsieht, vom Ausmaß der Zustimmung der Mieter abhängig.

Der bekannte hohe Leerstand in den Häusern wurde als Chance genutzt, die vorhandene Überbelegung der Wohnungen in der Substanz zu lösen und so Verdrängungseffekte, wie sie sonst entstehen, zu vermeiden. Die Umzüge auf den fünf Grundstücken werden, nach Kenntnis des Senats, dort, wo Hilfe gebraucht wird, vom Treuhänder durch personellen Einsatz von Helfern unterstützt.

Zu 3. a) und b):

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden mit 80 v. H. bezuschußt. Darüber hinaus sind weitere Aufwendungshilfen für solche Haushalte vorgesehen, welche die Einkommensgrenzen nach dem II. Wohnungsbaugesetz unterschreiten und, wenn die Veräußerungsabsicht weiter aufrechterhalten werden sollte, ihre Wohnung gekauft haben werden.

Zu 3. c):

Der Tatbestand der Verkehrswertüberschreitung ist für die Förderung nach den ModInstRL 85 unerheblich; in diesem Falle war er geringfügig. Darüber hinaus ist, um die unhaltbaren Zustände für die Bewohner schnell zu verbessern, der Kauf durch die jetzigen Eigentümer auch über die Vermittlungsbemühungen des Bezirksamtes Neukölln und der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen zustande gekommen, nachdem der Treuhändervertrag mit der I. H.S.-Planungsgesellschaft geschlossen worden war.

Zu 3. d):

Die Kosten für den Treuhänder betragen im Wohnbesitzprogramm 100,00 DM pro Quadratmeter, von denen von den Erwerbern 20,00 DM zu tragen sind.

Zu 3. e):

Wegen der hohen prozentualen Förderung und der sich daraus ergebenden günstigen Mieten bei hohem Standard sind Aufwendungszuschüsse zur Reduzierung der Mieten nicht erforderlich.

Zu 3. f):

Sonstige Aufwendungen der öffentlichen Hand entstehen nicht.

Zu 4.:

Da die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin anerkannten Baukosten mit 80 v. H. bezuschußt werden, entsteht eine Eigenbeteiligung der Eigentümerin in Höhe der den Zuschußbetrag überschreitenden tatsächlichen Kosten, die derzeit nicht genau beziffert werden können, jedoch mindestens 20 v. H. der Baukosten.

Die Bindungen sind die üblichen nach den Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinien 1985.

Zu 5.:

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird nicht differenziert nach kaufwilligen und verbleibenden Mietern. Käufer erhalten wie bei 3. a) und b) ausgeführt, zusätzlich Aufwendungszuschüsse; um sozialverträgliche Wohnbelastungen zu erzielen.

Von Beginn an wurden bei Annahmen über die Zahl von kaufwilligen Haushalten die ca. 50 leerstehenden Wohnungen mit berücksichtigt. Bei einer Weiterverfolgung der Verkaufsabsicht an die Mieter würde damit eine Zahl von ca. 50 % der Wohnungen verkauft werden können.

Zu 6.:

Ja.

Zu 7.:

Dem Senat ist bekannt, daß Vorwürfe in dieser Richtung in der Vergangenheit erhoben wurden. Nach Überprüfung dieser Vorhaltungen ergibt sich jedoch nunmehr das Bild, daß mit der weitaus überwiegenden Zahl der Haushalte intensive persönliche Gespräche geführt wurden.

Die Mieter sind schriftlich über die Belastungen und Maßnahmen unterrichtet worden. Soweit den Mietern noch keine förmliche Mod-Ankündigung noch 541 b (2) BGB zugegangen ist, erfolgt diese mindestens zwei Monate vor Baubeginn.

Zu 8.:

Zu dem Hinweis auf § 541 b BGB im Rahmen einer Ankündigung der Baumaßnahmen ist der Treuhänder gesetzlich verpflichtet; Ausführungsbestimmungen des Senators für Bau- und Wohnungswesen zu den entsprechenden Teilen der Sozialplanrichtlinien, die mit Rundschreiben an die Bezirksämter am 10. Januar 1989 versandt wurden, weisen ausdrücklich auf die Verpflichtung des Eigentümers hin.

Zu 9.:

Ja.

Zu 10.:

Nach Erkenntnissen, die dem Senat vorliegen, waren zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die jetzige Eigentümerin von den bestehenden 33 Wohnungen 20 vermietet und 13 leer; für diese 20 Wohnungen bestanden 14 Mietverhältnisse, das heißt, daß manche Mietparteien 2 Wohnungen angemietet hatten. Durch Wohnungszusammenlegungen sind im Zusammenhang mit den Modernisierungsmaßnahmen aus den 33 ursprünglichen Wohnungen 24 neue entstanden; diese sind zum jetzigen Zeitpunkt alle vermietet. Von den ursprünglichen 14 alten Mietverhältnissen sind 13 übernommen worden, nur ein türkischer Haushalt ist in die Heimat zurückgezogen. Von den 24 Mietparteien sind 16 am Kauf interessiert und 8 wollen ihr Mietverhältnis aufrechterhalten. Von den verbliebenen 13 Altmietern sind 6 am Kauf interessiert; von den 11 neuen Mietern wollen 10 ihre Wohnung kaufen. Es hat also keinen Fall von Verdrängung gegeben.

Zu 11.:

Dem Senat ist zwar bekannt, daß der Treuhänder, der hier gleichzeitig auch Architekt ist, gute Bauleistungen erbringt; dies war einer der Hauptgründe, die bestehenden Treuhänderverträge abzuschließen. Der Senat hat jedoch auch nach intensiver Befassung keine Erkenntnisse darüber, daß die sozial- und mietrechtlichen Belange der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zu 12.:

Das Wohnbesitzprogramm befindet sich derzeit auf 18 Grundstücken auf Grund langer Planungsvorläufe in der Durchfüh-

rungsphase. Eine Weiterführung des Wohnbesitzprogramms ist nicht beabsichtigt.

Zu 13.:

Die 18 Grundstücke, auf denen derzeit das Wohnbesitzprogramm durchgeführt wird, befinden sich außer im Bezirk Neukölln - zum Teil betreut von einem anderen Treuhänder - in den Bezirken Tiergarten und Wedding.

Entsprechend der besonderen Zielsetzung dieses Programms - Bildung von Eigentum - findet hier ein Sozialplanverfahren statt, das auf die besonderen Erfordernisse dieses Programms zugeschnitten ist.

Berlin, den 10. März 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 850
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Zweckentfremdung von Wohnraum und Gewerbeflächen

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Zweckentfremdungsgenehmigungen von Wohnraum in Gewerberäume (Geschäftsräume, Arztpraxen, Rechtsanwaltsbüros usw.) wurden in den Jahren 1988 und 1989 in den einzelnen Bezirken genehmigt (Größenordnung der Gesamtfläche)?
2. Welche Mietpreissteigerung wird dadurch pro Quadratmeter monatlich erzielt?
3. Wieviel Gewerbeflächen aus dem für Gewerbe, Produktion und Handwerk geeigneten Gewerbeflächen in Fabrikgebäuden und Gewerbehöfen in Mischstrukturen (sogenannte Kreuzberger Mischung) sind in den einzelnen Bezirken fremd genutzt
 a) durch „soziale", vom Senat oder den Bezirken geförderte Projekte,
 b) durch ausgelagerte Teile der Bezirksverwaltungen?
4. Wie hoch ist der Mietpreis je Quadratmeter monatlich?
5. Sieht der Senat nicht die Gefahr, daß durch die Fremdnutzung wichtige Potentiale für Firmenneugründungen und für kleine mittelständische Unternehmen verlorengehen, da die Mietzahlsicherheit bei öffentlicher oder verdeckt öffentlicher Nutzung für den Vermieter pflegeleichter gegeben ist und weil diese Nutzer keine Anforderungen an den Ausbau der technischen Infrastruktur bei gleichzeitiger Renditeerhöhung stellen?
6. Wird der Ab- und Zugang von Umnutzungen von Gewerbeflächen erfaßt und bezirksweise bilanziert?

Berlin, den 4. Januar 1990

Eingegangen am 9. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 850

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl der in den Kalenderjahren 1988 und 1989 erteilten Zweckentfremdungsgenehmigungen auf der Grundlage der Zweckentfremdungs-Verordnung (ZwVbVO) sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefaßt. Die Zahlen für 1989 beziehen sich lediglich auf das 1. Halbjahr; für das 2. Halbjahr liegen diese Zahlen bisher nicht vollständig vor.

Grundsätzlich unterliegen alle Wohnungen in Berlin dem Zweckentfremdungsverbot. Da sich die statistische Erfassung deshalb nur auf die Anzahl der Wohnungseinheiten bezieht, sind Angaben über die Größenordnung der Gesamtfläche nicht möglich.

Zweckentfremdungsgenehmigungen nach der ZwVbVO

Bezirk	1988	1. Halbjahr 1989
Tiergarten	11	11
Wedding	49	19
Kreuzberg	48	14
Charlottenburg	49	16
Spandau	39	21
Wilmersdorf	125	94
Zehlendorf	20	2
Schöneberg	65	13
Steglitz	8	5
Tempelhof	23	10
Neukölln	74	17
Reinickendorf	9	14
	520	236

Zu 2.:

Angaben über tatsächlich gezahlte Mieten vor oder nach einer Zweckentfremdung liegen nicht vor und könnten nur durch freiwillige Mitarbeit der Betroffenen ermittelt werden. Da solche Anfragen jedoch erfahrungsgemäß nur zurückhaltend beantwortet werden, lassen die so ermittelten Zahlen keine allgemeingültigen Aussagen zu.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwandes kann die Frage nicht beantwortet werden.

Zu 3.:

Gemäß § 10 a der Grundstücksordnung können die verschiedenen Dienststellen des Landes Berlin bzw. der Bezirke jeweils eigenverantwortlich Mietverträge abschließen. Eine Übersicht insbesondere bei geförderten Projekten läßt sich nur mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand unter direkter Beteiligung aller betroffenen Dienststellen erstellen.

Auf Grund des hierfür erforderlichen, wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwandes kann auch diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 5.:

Jede Fremdnutzung von Gewerbeflächen geht letztlich zu Lasten von Klein- und Mittelbetrieben und ist deshalb aus wirtschaftspolitischer Sicht nicht erwünscht.

Da der Flächenbedarf für geförderte soziale Projekte oder für Verwaltungszwecke nicht immer aus dem landeseigenen Bestand an Räumen oder Grundstücken gedeckt werden kann, muß notwendigerweise auch auf den freien Grundstücksmarkt ausgewichen werden.

Zu 6.:

Der Ab- und Zugang von Umnutzungen von Gewerbeflächen in Mischstrukturen wird nicht erfaßt.

Berlin, den 8. März 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 14. März 1990

Nr. 861
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Ausbau des Saatwinkler Damms zwischen Zufahrt Flughafen Tegel und Jungfernheideweg

Ich frage den Senat:

1. Für welches geschätzte Verkehrsaufkommen und welche Verkehrsströme wird der Saatwinkler Damm zwischen der Zufahrtsstraße zum Flughafen Tegel und dem Jungfernheideweg ausgebaut?
2. Um wie viele Meter wird die Fahrbahn des Saatwinkler Damms dabei verbreitert?
3. Wie läßt sich die Anlage eines unbefestigten, aber mit Rasen eingegrünten Parkstreifens für PKW **auf** dem Gehweg (nicht Beparken mit 2 Rädern!) mit der unmittelbaren Nachbarschaft der geschützten Grünanlage „Park Jungfernheide", die gleichzeitig „Landschaftsschutzgebiet" ist, auf der einen Seite und dem begrünten Uferbereich des Hohenzollernkanals auf der anderen Seite vereinbaren, da ja bekanntermaßen durch Verdichtung und Ölverlust usw. von parkenden PKW Gefährdungen für Vegetation und Wasser ausgehen?
4. Wie hoch ist der Kostenaufwand, der geradezu üppigen Ausstattung des rund 2 000 m langen Straßenabschnitts mit Parkverbots- und Gehwegparkerlaubnisschildern auf beiden Straßenseiten.
5. Welche Überlebenschancen werden den Rasenflächen, die beparkt werden können, gegeben, wieviel hat deren Anlage gekostet, und wie hoch werden die Folgekosten für die wohl bald zu erwartende Wiederherstellung des Parkstreifens mit Rasenbesatz eingeschätzt?
6. Welcher genialen Straßenplanung ist es zu verdanken, daß auf den zum Teil nur ca. 3,20 m breiten Gehwegen sowohl ein 1,90 m breiter Parkstreifen für das Parken (des gesamten Fahrzeugs) auf dem Gehweg (der Parkraum für ein Auto wird in der Regel mit 2 m bemessen) als auch, auf den verbleibenden 1,30 m, die gemeinsame Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer vorgesehen ist?
7. Wer trägt bei den durch eine solche Planung geradezu vorprogrammierten Unfällen die Verantwortung für dadurch bedingte Sach- und Personenschäden?
8. Wie soll verhindert werden, daß in den Abschnitten des Saatwinkler Damms, an denen eingeschränktes Halteverbot herrscht, aber kein Parken auf dem Gehweg wegen der geringen Breite des Grünstreifens (ca. 1 m) erlaubt ist, nicht dennoch z. B. bei sommerlichem Andrang der Geh- und Radfahrweg beparkt wird.

Berlin, den 8. Januar 1990

Eingegangen am 12. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 861

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Neubau des Saatwinkler Damms im Abschnitt zwischen Jungfernheideweg und Zufahrt Flughafen Tegel erfolgte auf Grund seines schlechten baulichen Zustandes.

Als Bemessungsgrundlage diente die 1985 vorhandene Verkehrsbelastung. Sie betrug werktäglich durchschnittlich ca. 9 500 Kraftfahrzeuge und etwa 200 Radfahrer.

Zu 2.:

Die im Stadtentwicklungsplan Verkehr als örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesene Straße erfüllt gleichzeitig die Funktion einer Schwerlasttransportstrecke. Aus diesem Grunde mußte die Fahrbahn um 1,0 m auf 7,0 m verbreitert werden.

Zu 3.:

Der für das Parken vorgesehene 2,0 m breite Streifen ist mit Schotterrasen befestigt. Die 1,0 m breiten, nicht dem Parken zur Verfügung stehenden Streifen sind mit Wildrasen bewachsen.

Die Entscheidung für begrünte Parkstreifen erfolgte gerade wegen des in der Umgebung vorhandenen Landschaftsbildes. Eine Totalversiegelung des Straßenraumes hätte nicht dem Charakter der Umgebung, dem Volkspark Jungfernheide und dem Uferbereich Hohenzollernkanal, entsprochen.

Die gewählte Begrünungsart fängt durch ihre Tragschicht - Schotterunterbau mit speziellem Bodengemisch - Oberflächenbelastungen gut auf und gibt sie in der Regel nicht an den Untergrund weiter. Darüber hinaus gewährleistet die Schotterschicht eine gute Bodenbelüftung und einen geregelten Wasserhaushalt. Beide Faktoren sorgen für ein kräftiges Wurzelwachstum und damit gleichzeitig für eine größere Widerstandskraft der Rasenpflanzen gegen Belastungen aller Art.

Parkplatzflächen aus Schotterrasen wurden in Berlin (West) bereits häufig angelegt. Über nachhaltige Schäden durch Ölverlust bei Personenkraftwagen ist bisher nichts bekannt geworden.

Erfahrungsgemäß überwiegt ihr ökologischer und - wo erforderlich - ihr stadtbildmäßiger Nutzen selbst dann, wenn Teilbereiche durch Überfrequentierung Zerstörungen aufweisen.

Zu 4.:

Für die angesprochene Beschilderung wurden rund 5 000,— DM ausgegeben.

Zu 5.:

Schotterrasenflächen, die wegen ihres besonderen Unterbaus durchaus beparkt werden können, haben eine gute Lebenserwartung, wie schon bei ähnlichen Vorhaben festgestellt werden konnte, wobei davon ausgegangen wird, daß hier nicht ständig ruhender Verkehr auftritt.

Nach den erwähnten Bauplanungsunterlagen betrugen die Kosten für die Anlage der insgesamt 1 500 Quadratmeter großen Schotterrasenfläche 30 000,— DM. Die jährlichen Folgekosten für die landschaftsgärtnerische Pflege belaufen sich auf ca. 3 000,— DM; hierin sind auch Mittel für kleinere Ausbesserungen enthalten.

Zu 6.:

Im Hinblick auf den in diesem Straßenabschnitt zu erwartenden geringen Anlieger- und Fußgängerverkehr wurde diese Querschnittseinteilung für tragbar gehalten.

Zu 7.:

Die Verantwortung für Unfälle tragen diejenigen, die sich nicht verkehrsgerecht verhalten.

Zu 8.:

Das erwähnte verkehrswidrige Verhalten von Kraftfahrern könnte - sofern es hier von der Polizei beobachtet und auffällig in Erscheinung tritt - mit Verkehrsüberwachungsmitteln begrenzt werden.

Des weiteren wären im Bedarfsfalle bauliche Mittel anwendbar, wie beispielsweise der Einbau von Tiergartengitter.

Berlin, den 10. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. März 1990

Nr. 863
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Betrieb der Sondermüllverbrennungsanlage Schöneiche

Ich frage den Senat:

1. Wann wurde der Versuchsbetrieb der Sondermüllverbrennungsanlage Schöneiche nach der Schließung im Herbst 1989 wieder aufgenommen?
2. Trifft es zu, daß bei diesem Versuchsbetrieb - vergleichbar einem Normalbetrieb - pastöse und flüssige Sonderabfälle aus Berlin (West) verbrannt werden? Wenn ja, in welcher Menge? Woher stammen diese Abfälle?
3. Ist sichergestellt, daß bei dieser Verbrennung keine Schadstoffe wie Dioxin, Quecksilberverbindungen usw. in die Luft gelangen?
4. Werden nach wie vor Schredderabfälle verbrannt, ohne eine Trennung von Quecksilber vorzunehmen?

Berlin, den 21. Dezember 1989

Eingegangen am 15. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 863

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Versuchsbetrieb der Sondermüllverbrennungsanlage Schöneiche wurde am 23. November 1989 wieder aufgenommen.

Zu 2.:

Ja. Die Gesamtmenge der seit dem 23. November 1989 verbrannten Sonderabfälle beträgt ca. 500 t. Hiervon entfallen ca. 430 t auf Flüssigabfälle, ca. 60 t auf Feststoffe und ca. 10 t auf Fässer. Es handelt sich sämtlich um Sonderabfälle, die von den Berliner Stadtreinigungs-Betrieben angenommen und von dem Eigenbetrieb zur Sondermüllverbrennungsanlage verbracht worden sind.

Zu 3.:

Während der Versuchsfahrten wurden die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten. Dies wurde durch regelmäßige Emissionsmessungen durch den Technischen Überwachungs-Verein (TÜV) Berlin, insbesondere in bezug auf Quecksilber sowie Dioxine und Furane, überwacht.

Zu 4.:

Ja. Bei den Versuchsfahrten am 20. und 21. Dezember 1989 wurden ca. 800 kg/h Schredderabfälle aus Anlieferungen vor dem August 1989 verbrannt. Die in diesem Zeitraum vom TÜV Berlin gemessenen Quecksilberemissionen im Reingas lagen im Mittel bei 0,037 mg/m³. Der Emissionsgrenzwert beträgt 0,2 mg/m³.

Berlin, den 22. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 872
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Bildungsarbeit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Ich frage den Senat:

Für welche Zwecke wurde die für Bildungsarbeit angesetzte Summe von 760 000 DM im Jahr 1988 und 1989 im einzelnen verwendet, z. B. für

- Honorare für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die durch die Ausstellung führen
- Personal- und Sachkosten für die Reihe „Widerstand in den Berliner Bezirken"
- Konferenzen / Tagungen
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Betreuung von Gruppen
- Stadtrundfahrten
- Arbeiten an der Austellung

(Siehe die sehr pauschale Antwort des Senats vom 31. Juli 1989 auf meine Kleine Anfrage vom 20. Juli 1989 Nr. 353 über Kosten für die Ausstellung und für die Bildungsarbeit in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand)?

Berlin, den 11. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 872

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die 1988 und 1989 für Bildungsarbeit angesetzten 760 000 DM wurden wie folgt verwendet:

	1988 DM	1989 DM
Honorare für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die durch die Ausstellung führen und Gruppen betreuen	109 581,–	114 450,–
Personal- und Sachkosten für die Reihe „Widerstand in den Berliner Bezirken"	98 412,–	154 542,–
Reihe „Beiträge zum Widerstand"	25 757,–	27 474,–
Plötzensee-Broschüre	88 638,–	145 492,–
Veranstaltungen	15 687,–	49 884,–
Ankauf von Filmen	25 644,–	20 459,–
Ankauf von Büchern	16 448,–	5 322,–
Stadtrundfahrten	36 130,–	33 816,–
Blumenschmuck	8 500,–	8 044,–

Die übrigen Mittel wurden für die Fertigstellung der ständigen Ausstellung „Widerstand gegen den Nationalsozialismus" einschließlich des Begleitmaterials verwendet.

Berlin, den 14. März 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 19. Januar 1990

Nr. 873
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Giftmüll nach Polen

Ich frage den Senat:

1. Wie oft und in welchen Mengen haben im Jahr 1989 Berliner Firmen (West) besonders gefährliche und schwer zu entsorgende Stoffe nach Polen transportiert, um sie dort deponieren oder verbrennen zu lassen?
2. Stimmt der Senat der Einschätzung zu, daß diese „Exporte" illegal und schwer umweltschädigend sind und unterbunden werden müssen?
3. Welche Möglichkeiten hat und nutzt der Senat, um Giftmüllexporte nach Polen oder in andere Länder als solche zu erkennen und zu unterbinden?
4. Gibt es regelmäßige Stichproben von Transportladungen nach Polen, die Aufschluß über die Zusammensetzung der Stoffe geben?
5. Welche Möglichkeiten haben die kontrollierenden Behörden, um über das Kriterium „Zahlung durch den Lieferanten" deklarierte Wirtschaftsgüter als Abfallfracht zu erkennen?
6. Welche Formen der Zusammenarbeit haben bzw. suchen die Berliner Behörden (West) gegen Giftmülltransporte mit Behörden des polnischen Staats?

Berlin, den 10. Januar 1990

Eingegangen am 16. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 873

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist nicht bekannt, daß 1989 gefährliche und schwer zu entsorgende Stoffe aus Berlin nach Polen verbracht wurden, um sie dort deponieren bzw. verbrennen zu lassen.

Transporte gefährlicher oder schwer zu entsorgender Stoffe ins Ausland sind nur dann genehmigungpflichtig und werden dementsprechend auch nur dann der zuständigen Behörde bekannt, wenn es sich um Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 AbfG handelt. Genehmigungsanträge für Abfalltransporte nach Polen lagen im Jahre 1984 der Berliner Abfallbehörde nicht vor.

Zu 2.:

Abfalltransporte sind illegal, wenn sie ohne entsprechende Genehmigungen nach § 13 Abfallgesetz (AbfG) in Verbindung mit der Abfallverbringungs-Verordnung durchgeführt werden. Sonstige Transporte gefährlicher Güter sind auf Grund des geltenden Rechts behördlich auch dann nicht zu unterbinden, wenn der Verbleib der Güter unbekannt ist. Hier wird jedoch mit Inkrafttreten der ReststoffbestimmungsVO und der ReststoffverbringungsVO im Laufe dieses Jahres eine Änderung eintreten.

Zu 3.:

Es ist den Entsorgungsunternehmen und Transportfirmen allgemein bekannt, daß die Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des AbfG genehmigungspflichtig ist. Zur Überwachung der Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen werden die Abfallerzeuger und Abfallentsorger regelmäßig überwacht. Zusätzlich ist im Jahre 1989 eine große Sonderüberwachungsaktion durchgeführt worden.

Zu 4.:

Nein, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt (vgl. Antwort zu 1.).

Zu 5.:

Zur Überwachung entsprechender Betriebe ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz auf eine umfassende Übersicht über den „Reststoffmarkt" und die dort erzielbaren Entgelte angewiesen, die gegenwärtig noch nicht besteht. An der Lösung dieses Problems, die z. B. in einer Sondermüllentsorgungsgesellschaft liegen könnte, wird zur Zeit gearbeitet.

Die Unterscheidung von Wirtschaftsgütern und Abfällen im Sinne des § 1 AbfG allein anhand des Kriteriums der Entgeltzahlung durch den Lieferanten ist juristisch umstritten.

Zu 6.:

Bisher hat es keine Kontakte zu den entsprechenden Stellen in Polen gegeben. Dies wird sich mit Inkrafttreten der in der Antwort zu 2. genannten Vorschriften voraussichtlich ändern.

Berlin, den 12. März 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 888
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Leerstand einer ehemaligen Privatklinik in Kreuzberg 61

Ich frage den Senat:

1. Hält der Senat es für vertretbar, daß die ehemalige Privatklinik in der Methfesselstraße 17-21 in Kreuzberg 61 seit März 1987 leer steht?
2. Soll die Tatsache, daß der bauliche Zustand des Gebäudes als nur „mäßig" zu bezeichnen ist, auch weiter dafür herhalten, daß ca. 2 500 qm Geschoßfläche nicht genutzt werden?
3. Mit welchen Maßnahmen wird der Senat auf den Hamburger Privateigentümer einwirken, den Leerstand zu beenden?
4. Wird der Senat finanzielle Mittel bereitstellen, damit die in der Bereichsentwicklungsplanung vorgeschlagene Nutzung des Standortes für eine soziale Einrichtung des Bezirkes/Landes realisiert werden kann?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 18. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 888

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Der bauliche Zustand der ehemaligen Klinik am Viktoriapark entspricht nicht mehr den Anforderungen, die an eine zeitgemäße Krankenversorgung zu stellen sind. Den Bemühungen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, mit Bereitstellung der notwendigen Krankenhausfördermittel diesen ungeeigneten Zustand zu beheben, folgte der Träger nicht mit der entsprechenden Durchführung - er stellte, nachdem die Klinik bis zum Jahre 1988 aus dem Krankenhausplan ausscheiden sollte -, im März 1987 den Krankenhausbetrieb ein.

Auch krankenhausähnliche Versorgungsformen, wie Krankenheim, erforderten nach Auffassung der Fachverwaltung, auch im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsform und -größe, einen

unangemessenen Investitionsaufwand. Andere Nutzungsmöglichkeiten wären in bezug auf den baulichen Zustand durchaus denkbar.

Zu 3.:

Jede Nutzung des ehemaligen Klinikgebäudes ist abhängig von der Zustimmung des Trägers bzw. Eigentümers. Über Verhandlungen einschließlich Finanzierungsangeboten hinausgehend stehen dem Senat bei einem Gewerbebetrieb keine Maßnahmen zur Verfügung, auf den Privateigentümer einzuwirken, es sei denn, die Anwendung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ist geboten.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales stand bis heute in Verhandlung mit dem Träger bzw. dessen Vertreter und bemühte sich intensiv, eine sinnvolle Anschlußaufgabe für die Nutzung des ehemaligen Klinikgebäudes zu finden. Das Projekt AIDS-Tagesklinik, dem der Träger grundsätzlich zustimmte, ist nach Prüfung durch das Landesinstitut für Tropenmedizin nicht durchführbar. Die Möglichkeit der Einrichtung eines Fixer-Hotels ist aus wirtschaftlichen Gründen und wegen fehlender Garantien des Landes Berlin nicht zum Tragen gekommen. Für die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern durch das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben besteht kein zusätzlicher Bedarf, sie wird vom Bezirk Kreuzberg in dieser Gegend auch nicht gewünscht. Ein weiteres Konzept für eine Pension für obdachlose Drogenabhängige konnte auch nicht realisiert werden. Nach Bemühungen des Bezirksamtes Kreuzberg, das Gebäude für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen zu nutzen, wird von seiten des Eigentümers mitgeteilt, daß dieses weiterhin nur zur Nutzung für eine Klinik oder auch als Dienstgebäude für die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zur Verfügung steht. Letztere Nutzungsmöglichkeit ist von der Senatsverwaltung noch nicht abschließend geprüft worden, sie bemüht sich im Gegensatz dazu, ihre verstreuten Verwaltungsteile an einem Standort zusammenzuführen.

Zu 4.:

Eine Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln nach dem Landeskrankenhausgesetz war seit Einstellung des Betriebes durchaus beabsichtigt, konnte aber mangels Übereinkunft mit dem Träger bzw. Eigentümer über eine neue Nutzungskonzeption in keine Planung eingebracht werden. Zwischenzeitlich fehlt es an dem zeitlichen Zusammenhang von Schließung und Übernahme einer anderen sozialen Aufgabe, so daß eine Anspruchsberechtigung des Trägers für eine Schließungs- oder Umstellungsfinanzierung nicht mehr gesehen wird. Eine weitere Bereitstellung öffentlicher Mittel für eine sonstige soziale Einrichtung gemäß Bereichsentwicklungsplanung muß je nach Sachlage neu verhandelt werden.

Berlin, den 1. März 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 5. März 1990

Nr. 892
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Ergebnisse von Forschungsvorhaben der BSR

Ich frage den Senat:

1. Welche Ergebnisse sind aus Forschungsprojekten der BSR zu
 - Altglas im Bauwesen
 - Staubabscheidung bei der Müllverbrennung
 - Kunststoffen
 - Sonderabfall
 - Aufarbeitung von Batterien
 - Aufarbeitung von Leuchtstoffröhren
 - Pyroplasma-Verfahren

 hervorgegangen?
2. Sind deren Ergebnisse bereits in die Praxis umgesetzt worden?

Berlin, den 16. Januar 1990

Eingegangen am 22. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 892

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

In den ansgeprochenen Bereichen betreiben die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) nur teilweise eigene Forschungsvorhaben - in einigen Fällen sind sie an Vorhaben beteiligt, die von Dritten, beispielsweise der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, gefördert werden. Zum Teil gibt es keine Forschungsvorhaben. Im einzelnen ergibt sich folgendes:

- Altglas im Bauwesen

 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz fördert ein Forschungsvorhaben zur Prüfung der Verwendemöglichkeit von Altglas im Bauwesen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden voraussichtlich im April 1990 vorliegen.

- Staubabscheidung bei der Müllverbrennung

 Dieses Vorhaben ist ein Forschungsvorhaben der TU Berlin, bei dem die Berliner Stadtreinigungs-Betriebe (BSR) beteiligt sind. Die Vorstudie ist abgeschlossen. Weitergehende Untersuchungen (Pilotanlage) sind geplant und als Forschungsvorhaben beim Bundesminister für Forschung und Technologie beantragt.

- Kunststoffe

 Der Kunststoff-Recyclingtest Berlin wird federführend von der TU Berlin - Kunststofftechnikum - durchgeführt. Die BSR haben im Rahmen dieses Versuchs an insgesamt 15 Stellen sortenreinen Kunststoff angenommen. Die Mengen und die Ergebnisse des Versuchs werden von der TU in einem Zwischenbericht voraussichtlich im März dieses Jahres bekanntgegeben. Ein Schlußbericht wird im Dezember 1990/Januar 1991 herausgegeben werden.

- Sonderabfall

 Ein globales Forschungsprojekt zu diesem Thema gibt es bei den BSR nicht.

- Aufarbeitung von Batterien

 Die BSR haben kein Forschungsprojekt zur Aufarbeitung von Batterien betrieben. Vom Betrieb wurden vielmehr Literaturrecherchen angefertigt und Kontakte zu Unternehmen, die Forschungsvorhaben durchgeführt bzw. zu Unternehmen, die Aufarbeitungstechnologien entwickelt haben, aufgenommen sowie deren Erfahrungen ausgewertet. Inzwischen hat die Fa. Recytec-Wiederaufbereitung GmbH & Co. KG die Genehmigung für die Errichtung einer Altbatterieaufbereitungsanlage in Berlin (West) erhalten. Mit der Inbetriebnahme der Anlage ist frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen. Die BSR arbeiten an diesem Vorhaben durch Sammeln und Zurverfügungstellen von Altbatterien für den technologischen Wiederaufbereitungsprozeß mit. Sie werden hierzu mit der Fa. Recytec einen entsprechenden Vertrag abschließen.

- Aufarbeitung von Leuchtstoffröhren

 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz fördert derzeit in Zusammenarbeit mit den BSR ein Vorhaben zur Optimierung einer Anlage für die Entsorgung von Leuchtstoffröhren. Ziel des Vorhabens sind die sichere Beseitigung bzw. die Wiederverwertung der zu trennenden

Bestandteile von Leuchtstoffröhren. Dabei sind die BSR durch die Bereitstellung des Platzes für die Anlage und die Zulieferung von benötigten Leuchtstoffröhren beteiligt. Die Ergebnisse sollen Ende 1990 vorliegen.

– Pyroplasma-Verfahren

Der Verfahrensanbieter konnte Forderungen der Genehmigungsbehörde, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, nicht erfüllen. Von den BSR wurde der Antrag auf Errichtung einer Anlage nach der Technologie dieses Anbieters daher im Mai 1988 zurückgezogen.

Berlin, den 4. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 902
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über Investitionen für den Schnellbahnbau

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Investitionsmittel für den Schnellbahnbau (S- und U-Bahn) - Angaben in Millionen reichen aus - sind im Haushaltsjahr 1989 kassenwirksam verrechnet worden?
2. Wie verteilen sich die verrechneten Investitionsmittel auf
 2.1 GVFG-Mittel
 2.2 Mittel aus dem Strukturfonds
 2.3 sonstige Mittel?
3. Wie verteilen sich die verrechneten Investitionsmittel auf
 3.1 S-Bahn-Bau
 3.2 U-Bahn-Bau
 3.3 eventuell sonstige Objekte?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 902

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gesamtausgaben für den Schnellbahnbau betrugen 1989 259,1 Mio. DM

Zu 2.:

Die verausgabten Investitionsmittel setzen sich folgendermaßen zusammen:

2.1: Mittel gemäß GVFG .. 188,3 Mio. DM

2.2: Mittel gemäß Strukturhilfegesetz 65,0 Mio. DM

2.3: Sonstige Mittel

– U-Bahntunnelstück der U-Bahnlinie U 9 aus Haushaltsmitteln der BVG im Bereich des Bahnhof Steglitz (Vorsorgemaßnahme) 5,8 Mio. DM

– Weitere BVG-Investitionen im Bereich des Schnellbahnbaues (z. B. Aufzüge und betriebliche Neubaubauten). Hierzu können wegen der Bilanzbuchführung der BVG erst Ende April 1990 Angaben gemacht werden/. 259,1 Mio. DM

Zu 3.:

Von den Mitteln konnten

3.1: 148,9 Mio. DM im S-Bahnbau kassenwirksam gemacht werden;

3.2: im U-Bahnbau wurden 110,2 Mio. DM ausgegeben.

3.3: Sonstige Objekte wurden aus den angegebenen Finanzierungsquellen nicht finanziert.

Berlin, den 2. März 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 8. März 1990

Nr. 918
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Situation der aus Landes- bzw. Bezirksverwaltung abgegebenen Seniorenwohnhäuser

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in ehemalig landes- bzw. bezirksverwalteten Seniorenwohnhäusern, deren Generalmietvertrag abgelaufen ist bzw. vom Bezirksamt gekündigt wurde, eine qualifizierte Betreuung der noch dort wohnenden älteren Menschen nicht mehr gewährleistet ist?
2. Wenn ja, von wem und wie wird diese qualifizierte Betreuung durchgeführt?
3. Trifft es zu, daß in die ehemals nur für ältere Mitbürger geplanten Wohneinrichtungen mittlerweile Einwohner eingezogen sind, die das mit der damals vorgesehenen Konzeption beabsichtigt Sozialgefüge zerstören?
4. Teilt der Senat die Ansicht, daß es dadurch zum Teil zu unwürdigen Lebensverhältnissen der älteren Menschen gekommen ist, die nicht tragbar sind?
5. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Senioren, die selbstbestimmt in Seniorenwohnhäusern unter finanziell tragbaren Bedingungen leben wollten, diese Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen?

Berlin, den 23. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 918

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Folgende Seniorenwohnhäuser sind in den vergangenen Jahren von den Bezirksämtern von Berlin aufgegeben worden:

- In Tiergarten das Seniorenwohnhaus Seydlitzstraße 19,
- in Schöneberg die Seniorenwohnhäuser Meraner Straße 45 und Barbarossastraße 59/60,
- in Steglitz das Seniorenwohnhaus Holtheimer Weg 25/27,
- in Neukölln ein Gebäude des aus zwei Gebäuden bestehenden landeseigenen Seniorenwohnhauses Alt-Britz 90-94.

Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufkündigung des Generalmietvertrages und Beendigung der ausschließlichen Nutzung als Seniorenwohnhaus bleibt für die Betreuung der dort noch wohnenden Seniorinnen und Senioren die Stelle einer Altenpflegerin erhalten.

Nach Ablauf dieser Frist betreuen Altenpfleger(innen) auf „Anfrage" die noch wohnenden Senioren und Seniorinnen in den früheren Einrichtungen weiterhin.

Daneben stehen selbstverständlich alle Angebote für ältere Bürger auch diesem Personenkreis zur Verfügung.

Zu 3.:

Durch Kündigung bzw. Beendigung des Generalmietverhältnisses wird die ehemals vorgesehene Konzeption eines Seniorenwohnhauses mit der ausschließlichen Nutzung nur durch Senior(inn)en aufgegeben. Die Gebäude gelten nunmehr als normale Wohnhäuser. Freiwerdende Wohnungen werden von den gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, die diese Häuser verwalten, unter den üblichen Konditionen vermietet. Durch mittlerweile in diese Häuser eingezogene jüngere Bürgerinnen und Bürger ist das ehemals beabsichtigte Sozialgefüge sicher verändert, aber nicht zerstört.

Zu 4.:

Der Senat teilt diese Ansicht nicht.

Zu 5.:

Auch nach Aufgabe der ausschließlichen Nutzung als Seniorenwohnhaus gelten die bisherigen Mietpreisbestimmungen fort. Die oben angeführten Einrichtungen sind im öffentlich geförderten Wohnungsbau errichtet worden und die Mieten werden weiterhin wie im sonstigen öffentlich geförderten Wohnungsbau gestaltet. Da kein Generalmietvertragsverhältnis mehr besteht und die Bezirksämter nicht für das Mietausfallwagnis mehr aufkommen, haben allerdings die gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften das Recht, nunmehr von den Mietern im Rahmen der Miete das Mietausfallwagnis wie im sonstigen sozialen Wohnungsbau einzuberechnen. Darüber hinaus haben die Senior(inn)en in Berlin die Möglichkeit, in ca. 19 700 Wohneinheiten in 227 Seniorenwohnhäusern oder in ca. 5 350 eingestreuten Seniorenwohnungen selbstbestimmt zu leben.

Die Mieten entsprechen den Mieten im sozialen Wohnungsbau. Senioren, die auch diese Miete nicht zahlen können, steht bei Vorliegen der Voraussetzungen Wohngeld oder Mietausgleich zu.

Berlin, den 2. März 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 922
des Abgeordneten Michael Häusler (REP) über U-Bahnhof Kleistpark Gleis 1

Ich frage den Senat:

1. Wurde die vor 4 Jahren am Kleistpark Gleis 1 installierte Rundumleuchte für Schwerbehinderte schon einmal in Betrieb genommen?
2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
3. Gibt es Erkenntnisse in bezug auf Erfahrungen oder Gutachten über den erfolgreichen Einsatz dieser Rundumleuchte?
4. Wenn ja, welche?
5. Wenn nein, werden in einem absehbaren Zeitraum Erkenntnisse über die an sich sinnvolle Anwendung dieser Gefahrenabwendung für Behinderte erwartet?

Berlin, den 24. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 922

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Rundumleuchten wurden im November 1986 Vertretern der Gehörlosen bzw. Hörbehinderten vorgestellt.

Zu 3. und 4.:

Die Rundumleuchten wurden von den Behinderten als sehr hilfreich empfunden; der Anbringungsort der Leuchten am Zugzielanzeiger wurde akzeptiert.

Zu 5.:

Die Versuche wurden nicht weiterverfolgt, da inzwischen der Beschluß gefaßt wurde, alle U-Bahnwagen mit optischen und akustischen Warnanzeigen auszurüsten, die eine noch bessere Warnfunktion direkt am Gefahrenpunkt bieten. Entsprechend ausgerüstet sind bisher 10 Wagen im Kleinprofil, die überwiegend auf der Linie 4 im Rahmen eines dort vorgesehenen Versuches, im übrigen auch auf der Linie 3 zum Einsatz kommen.

Kann der Versuch erfolgreich abgeschlossen werden, ist die stufenweise Ausrüstung weiterer vorhandener Fahrzeuge geplant.

Alle neu zu liefernden Fahrzeuge für U- und S-Bahn erhalten dann von vornherein entsprechende Warnanzeigen.

Berlin, den 23. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 2. März 1990

Nr. 931
des Abgeordneten Otto-Wilhelm Pöppelmeier (CDU) über bewußte Benachteiligung von Umsiedlern und DDR-Flüchtlingen im schulischen Bereich

Ich frage den Senat:

1. a) In welchem Umfang hat die Anzahl der Zuwanderer aus der DDR und aus Ost-Berlin diejenige der deutschen Aussiedler im Jahre 1989 überschritten?
 b) In welchem Umfang hat sich 1989 die Anzahl der Zugänge von Asylbewerbern (außer aus den Staaten des Warschauer Paktes) im Vergleich zu den Zugängen an Deutschen verändert?
2. a) Weiß der Senat nicht, daß insbesondere Aus- und Übersiedler mit Kindern wegen fehlender Zukunftschancen im real existierenden Sozialismus ihre Heimat verlassen, um hier gerade auch für ihre Kinder eine bessere Zukunft zu finden?

b) Will der Senat diesen Kindern ebenfalls die Zukunft verbauen, bzw. warum handelt er nicht entsprechend?

3. Warum sorgt der Senat in Kenntnis der den Fragen 1 und 2 zugrunde liegenden Sachverhalten nicht dafür, daß im schulischen Bereich die Lehrerstellenplanung dem gestiegenen Bedarf angepaßt wird, bzw. wann wird er ihnen Rechnung tragen?

4. Trifft es zu, daß Innensenator Pätzold mit seiner äußerst kritikwürdigen Weisung vom 20. Juni 1989 (Neuregelung der aufenthaltsrechtlichen Situation von abgelehnten, zur Ausreise verpflichteten Asylbewerbern) angeordnet hat, im Bereich Schule nicht-europäische Ausländer (de-facto-Asylbewerber) vor Übersiedlern, Aussiedlern und Flüchtlingen aus der DDR zu bevorzugen, und welche Gründe haben ihn dazu veranlaßt?

5. In welchem Umfang wurden im Nachtragshaushaltsplan 1989 im Vergleich zu dem Haushaltsplan 1989 Stellen zur „interkulturellen Erziehung für eine multikulturelle Gesellschaft" (z. B. für muttersprachliche Angebote) vorgesehen, und welche konkreten Aufgabenzuweisungen sind damit verbunden gewesen?

Berlin, den 18. Januar 1990

Eingegangen am 25. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 931

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Im Jahre 1989 kamen insgesamt 62 917 Aus- und Übersiedler nach Berlin, von denen 39 346 Übersiedler und 8 164 Aussiedler dem Land Berlin zur Aufnahme zugewiesen wurden. Das sind 31 182 Übersiedler mehr als Aussiedler.

Zu 1. b):

Der Zugang von Asylbewerbern 1989 über Berlin (West) betrug insgesamt 10 709 Neuantragsteller, ohne Staatsangehörige aus Staaten des Warschauer Paktes 4 312. 1 639 Asylbewerber (ohne Warschauer Pakt) verblieben in Berlin (West) bzw. wurden hierher verteilt. Der Zugang an Aus- und Übersiedlern betrug im gleichen Zeitraum 47 510 Personen.

Zu 2. a):

Dem Senat ist bekannt, daß Aus- und Übersiedler unter anderem ihre Heimat auch verlassen, um ihren Kindern bessere Zukunftschancen zu ermöglichen. Das heißt konkret: Diese Menschen streben für ihre Kinder eine gute, von ihnen selbst gewählte Schul- und Berufsausbildung an.

Zu 2. b):

Der Senat bemüht sich durch eine Fülle von Integrationsmaßnahmen, z. B. durch besondere Fremdsprachenangebote, um die schnelle schulische Eingliederung der Aus- und Übersiedler, um ihnen gute Schulabschlüsse zu ermöglichen.

Zu 3.:

Das Schuljahr 1989/90 wurde schon vor dem Hintergrund erheblicher Schülerzugänge ausgestattet. Damit konnte erreicht werden, daß alle zum Zeitpunkt der jährlichen Lehrerbedarfsprüfung - Stichtag 1. Oktober 1989 - vorhandenen Schüler unterrichtlich versorgt waren.

Auswirkungen aus einer nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Schülerzahlenentwicklung wird der Senat zum Schuljahresbeginn 1990/91 durch geeignete Maßnahmen Rechnung tragen. Da Berlin bisher einen überproportional hohen Anteil von Aus- und Übersiedlern im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgenommen hat, wurde bei der Bundesregierung finanzielle Unterstützung auch für die schulische Versorgung beantragt. Dies wurde für die Regionalausstattung abgelehnt.

Zu 4.:

Dies trifft nicht zu. Mit der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres vom 20. Juni 1989 ist geregelt worden, daß ehemalige Asylbewerber sowie Ausländer ohne Rückkehrmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Dies hat u. a. zur Folge, daß Kinder ehemaliger Asylbewerber im schulpflichtigen Alter durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Eltern schulpflichtig werden.

Zu 5.:

Die zur Durchführung der zweisprachigen und interkulturellen Erziehung im Schuljahr 1989/90 benötigten Lehrerstellen wurden durch Umwidmung von vorhandenen Lehrerstellen im Grundschulbereich bereitgestellt.

Die insgesamt zwölf Stellen werden u. a. verwendet für die Erteilung von zusätzlichen Lehrerstunden in zweisprachigen Klassen, Evaluation des Fibelmaterials in den Ausländer-Regelklassen. Evaluation und curriculare Weiterarbeit am zu verwendenden Material für die Regelklassen sowie wissenschaftliche Begleitung der Schulversuche.

Berlin, den 14. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 20. März 1990

Nr. 938
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über Aus-, Um-, Erweiterungsbauten des Universitätsklinikums Steglitz

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in den nächsten Jahren eine Sanierung des Klinikums Steglitz ansteht, die Umbauten und Erweiterungsbauten einschließen soll?

2. Trifft es zu, daß unter anderem eine Kinderklinik, eine Frauenklinik, ein Forschungshaus und die Bibliothek neu gebaut werden sollen? Wenn nicht, welche Neubauten sind geplant?

3. Trifft es zu, daß im Zuge dieser Planungen die Schwesternwohnheime in unmittelbarer Nähe des Klinikums Steglitz abgerissen werden sollen?

4. Aus welchen Personen besteht die Arbeitsgruppe, die die Baumaßnahmen planen und vorbereiten soll
 a) auf Senatsebene
 b) auf Universitätsebene?

5. Trifft es zu, daß sich nach der vorläufigen Planung die Kosten auf ca. ½ Mrd. DM belaufen werden? Wenn nicht, was ist der angesetzte Kostenrahmen?

6. Wann sollen diese Baumaßnahmen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom Land Berlin beim Bund angemeldet werden?

7. Ab wann und für welchen Zeitraum sind die Baumaßnahmen geplant?

Berlin, den 24. Februar 1990

Eingegangen am 31. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 938

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ja. Eine Entscheidung des Senats zur Sanierungs- und Ausbauplanung des Universitätsklinikums Steglitz liegt noch nicht vor, insbesondere ist bisher noch keine Veranschlagung in der mittelfristigen Investitionsplanung erfolgt. Wegen der vorhandenen Mängel besteht jedoch seit der Empfehlung des Wissenschaftsrates zum 18. Rahmenplan von 1988 der Auftrag, entsprechende Planungen durchzuführen. Über endgültige Festlegungen wird der Senat zu gegebenem Zeitpunkt die erforderlichen Entscheidungen treffen.

Zu 3.:

Nein. Das Klinikum verfügt zur Zeit über Wohnheime mit insgesamt 465 Wohneinheiten. Der Gesamtbestand soll erhalten bleiben.

Auf dem Stammgelände befinden sich Gebäude, die - immer noch unter der Bezeichnung Schwesternhaus - bereits seit 10 und mehr Jahren von klinischen, klinisch-theoretischen und Ausbildungs- und administrativen Einrichtungen genutzt werden. Der größte Teil dieser Gebäude wird von der Ausbauplanung nicht berührt. Für zwei Gebäude im westlichen Grundstücksteil kann erst im Zuge eines noch durchzuführenden Architektenwettbewerbs geklärt werden, wieweit sie der Ausbauplanung im Wege stehen.

Zu 4.:

Die jetzigen Grundsatzkonzeptionen zur Bedarfsplanung für das Klinikum werden von der Leitung der Freien Universität und des Klinikums in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung vorbereitet. Die Senatsverwaltungen für Finanzen, für Gesundheit und Soziales, für Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie für Bau- und Wohnungswesen und das zuständige Stadtplanungsamt werden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit an der Abstimmung der Grobplanung beteiligt. Der Fachbereich Universitätsklinikum Steglitz hat eine Strukturkommission zur Erarbeitung der Entwicklungsziele und Ausbauvorhaben eingesetzt.

Zu 5.:

Die ersten Kostenprognosen für die eigentlichen Neu- und Umbauvorhaben bewegen sich in dieser Größenordnung.

Zu 6.:

Zum 19. Rahmenplan sind vom Land Berlin auf der Grundlage eines Berichts Planungskosten angemeldet und vom Planungsausschuß nach dem HBFG freigegeben worden. Die eigentliche Anmeldung soll jetzt zum 20. Rahmenplan erfolgen. Die beschriebenen Neu- und Umbauvorhaben stehen jedoch unter dem Vorbehalt entsprechender Entscheidungen bei der Fortschreibung der Investitionsplanung des Landes.

Zu 7.:

Die Grobplanung sieht vor, Dringlichkeitsmaßnahmen geringeren Umfangs 1992 in Angriff zu nehmen; die wesentlichen Investitionsvorhaben sollen nach 1993 beginnen und stufenweise bis Anfang des nächten Jahrzehnts verwirklicht werden.

Berlin, den 8. März 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 943
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Vermeidung von Sondermüll aus dem fotografischen Gewerbe

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Mengen an verbrauchten fotografischen Fixierbädern fallen in Krankenhäusern, Fotolabors, Druckereien, Schulen etc. in Berlin an und wie verteilen sie sich auf einzelne Gewerbezweige?
2. Ist dem Senat bekannt, daß fotografische Fixierbäder in aller Regel nur entsilbert werden, die anfallenden Reststoffe aber als Sonderabfälle entsorgt werden müssen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß ein Unternehmen in Berlin die Fixierbäder aus Krankenhäusern recycelbar entsorgt, so daß mehr als 50 % der Bäder wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Technologie des Fixierbad-recyclings in Berlin so auszuweiten, daß auch die Rückstände anderer fotografischer Betriebe wiederaufbereitet werden können?
5. Welche Maßnahmen plant der Senat, um im Sinne der Vermeidung von Sonderabfällen und Abwasserbelastungen das Fixierbadrecycling, etwa im öffentlichen Bereich oder durch Auflagen an Betriebe, auszuweiten?

Berlin, den 29. Januar 1990

Eingegangen am 31. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 943

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Verbrauchte Fixierbäder sind keine Abfälle in Sinne der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG). Nach § 11 Abs. 3 AbfG sind sie somit nicht nachweispflichtig. Eine genaue und aufgeschlüsselte Angabe über das Abfallaufkommen ist daher nicht möglich. Viele Betriebe füllen, obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind, Abfallnachweisscheine aus. Daher ist dem Senat bekannt, daß 1988 mindestens eine Menge von 1 380 t Fixierbadabfall entsorgt worden ist.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Zur Zeit besteht in Berlin keine Notwendigkeit, die Technologie des Fixierbad-Recyclings auszuweiten. Die schon bestehenden Möglichkeiten des Recyclings werden bei weitem nicht ausgeschöpft, weil das Recyclingprodukt zur Zeit nicht in ausreichendem Maße absetzbar ist. Dies liegt unter anderem der fehlenden Akzeptanz gegenüber diesem Produkt. Die Folge ist, daß der überwiegende Teil der Fixierbäder in Berlin nur entsilbert und anschließend über die BSR oder ein westdeutsches Unternehmen als Abfall entsorgt wird. Bei der BSR erfolgt eine Entsorgung in der Sonderabfallverbrennungsanlage Schöneiche.

Zu 5.:

Bei fotografischen Betrieben und Betriebsteilen handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG, in dem ein Verwertungsgebot für Reststoffe festgeschrieben ist, ist daher nicht anwendbar. Im AbfG wird zwar

erklärt, daß Abfälle vorrangig zu vermeiden bzw. zu verwerten sind, es ist aber derzeit nicht möglich, Betriebe durch Anordnungen und ggf. Zwangs- bzw. Bußgelder zu zwingen, ihre Reststoffe einer Verwertung zuzuführen. Die Senatsumweltverwaltung prüft zur Zeit, ob es möglich ist, im geplanten Landesabfallgesetz die Annahme von Reststoffen aus nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die entsorgungspflichtige Körperschaft von einem Nachweis der Nichtvermeidbarkeit und Nichtverwertbarkeit dieser Stoffe durch einen unabhängigen Sachverständigen abhängig zu machen.

Die Senatsumweltverwaltung hat weiterhin diese Anfrage zum Anlaß genommen, auf öffentliche Betriebe, insbesondere Krankenhäuser einzuwirken, um den Absatz von Recyclingbädern zu fördern und somit das Fixierbad-Recycling in Berlin auszuweiten.

Berlin, den 14. März 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 945
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über weitere Entwicklung des Eisenbahnverkehrs

Ich frage den Senat:

1. Wann ist frühestens mit der Fertigstellung der Schnellbahn nach Hannover zu rechnen und von welchen Bedingungen hängt die Terminierung ab?
2. Welches Konzept verfolgt die Deutsche Bundesbahn, um zum Fertigstellungsdatum den Verkehr in die bzw. aus der Region Berlin qualitativ zu verbessern?
3. Haben die Veränderungen des 9. November 1989 Auswirkungen auf den bisher geplanten Einsatz von Interregio-Zügen im Berlin-Verkehr?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Deutsche Bundesbahn im Zusammenwirken mit der Deutschen Reichsbahn durch den kurzfristigen Einsatz modernen Wagenmaterials, jedem Fahrgast einen Sitzplatz zu garantieren?
5. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß eine Eisenbahn-Nord-Süd-Verbindung für die künftige Entwicklung der Region Berlin eine herausragende Bedeutung hat?
6. Befürwortet der Senat deshalb auch eine Eisenbahndirektverbindung zwischen Gesundbrunnen und Papestraße, bzw. eines neuen Bahnhofs im zentralen Bereich?
7. Welche Konsequenzen hätte eine solche Fernbahnplanung für die Neugestaltung des Nadelöhrs am Sachsendamm und ist der Senat bereit, diese langfristige Möglichkeit bei den Baumaßnahmen zu berücksichtigen?

Berlin, den 30. Januar 1990

Eingegangen am 31. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 945

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Auffassung der Bundesregierung kann bei einem positiven Verlauf der Verhandlungen mit der DDR über die Schnellbahn Hannover - Berlin, eine zügige Verwirklichung vorausgesetzt, die Fertigstellung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre erwartet werden.

Der Senat wird sich für eine frühstmögliche Fertigstellung Ende 1995 bzw. im Laufe des Jahres 1996 einsetzen.

Zu 2.:

Höchste Priorität hat die Verbesserung des bestehenden Angebots:

- Erhöhung der Zugfrequenzen
- Verbesserung des Wagenmaterials
- Verbesserung des Serviceangebotes

Technische Probleme, die dem Einsatz modernen Wagenmaterials in der Vergangenheit entgegenstanden, scheinen mittelfristig lösbar.

Es wird angestrebt, die Relationen
Berlin - Hamburg
Berlin - Hannover/Braunschweig
in IC-Qualität zu bedienen.

Zu 3.:

Auf der Strecke Köln - Berlin sollen 1990 3 Zugpaare statt bisher 2 in Interregio-Qualität eingesetzt werden. 1991 sind 8 Zugpaare in Interregio-Qualität im 2-Stunden-Takt vorgesehen. Die Bundesregierung strebt im Berlin-Verkehr eine Anhebung der Interregio-Qualität auf Intercity-Standard ab 1991 an.

Zu 4.:

Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn sind bemüht, die Planung des Zusatzangebotes an Verkehrsströmen auszurichten.

Spitzenverkehrszeiten werden nicht immer über das geplante Regelangebot abgedeckt werden können. Beide Bahnverwaltungen sind derzeit bemüht, die beiden elektronischen Platzkartenbuchungssysteme technisch aufeinander abzustimmen.

Zu 5. bis 7.:

Die Zielplanung eines Eisenbahnnetzes für den Raum Berlin hat nach Auffassung des Senats über die bisherige Trassenfreihaltung hinaus bei den sich verändernden Bedingungen an Aktualität gewonnen. Der Senat bereitet Konzeptionen hierzu vor, zu denen auch die Nord-Süd-Verbindungen gehören, wobei als eine der Varianten auch die angesprochene „Direktverbindung" zu prüfen ist.

Als Verknüpfungsbahnhof zwischen dem Nord-Süd-Verkehr über die erwähnte „Direktverbindung" einerseits und dem Ost-West-Verkehr über die Stadtbahn andererseits käme ein neuer Fernbahnhof im Bereich des Hamburg und Lehrter Bahnhofes in Frage.

Eine solche Fernbahnplanung ist im Bereich Sachsendamm mit den Planungen im Rahmen der Planfeststellung für die BAB A 10 Ring Berlin (West) von der Anschlußstelle Sachsendamm bis zur Anschlußstelle Alboinstraße verträglich. Die technischen Voraussetzungen für deren Realisierung werden berücksichtigt.

Der Senat setzt sich dafür ein, daß die mit einer Verbesserung des Schienenverkehrs im Raum Berlin zusammenhängenden Fragen möglichst bald in der deutsch-deutschen Kommision Verkehrswege erörtert werden, deren Aufgabe auch die kurz- und mittelfristige Verbesserung des Schienenverkehrs ist.

Berlin, den 7. März 1990

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin für Bundesangelegenheiten

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 948
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über die Netzspinne im Berliner Nahverkehrs- und Schnellbahnnetz

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß im neuaufgelegten Berliner Nahverkehrs- und Schnellbahnnetz weder die stillgelegten S- noch U-Bahnstrecken aufgezeichnet sind?
2. Ist dem Senat bekannt, daß in der Netzspinne der BVG, zumindest was den U-Bahnausbau betraf, die in Bau und Planung befindlichen U-Bahnstrecken mit einem Vorlauf von ca. zehn Jahren eingezeichnet waren, um die Fahrgäste auf die attraktivitätssteigernden Verbesserungen aufmerksam zu machen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß er in der Kleinen Anfrage über BVG-Netzspinne-Schnellbahnen vom 26. September 1989 am 14. Oktober 1989 geantwortet hat, daß „die BVG die jeweils im Bau befindlichen Schnellbahnabschnitte in die Netzspinne aufnehmen" (wird)?
4. Wie verträgt sich diese Antwort mit der neugedruckten Netzspinne des Berliner Nahverkehrs- und Schnellbahnnetzes?
5. Ist der Senat bereit zuzusichern, daß bei der nächsten Druckauflage der Netzspinne für das Berliner Nahverkehrs- und Schnellbahnnetz alle stillgelegten S- und U-Bahntrassen bzw. Ausbauprojekte aufgeführt werden?

Berlin, den 26. Januar 1990

Eingegangen am 31. Januar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 948

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:
Ja.

Zu 2.:
Die Netzspinne der BVG informierte bislang über die im Bau befindlichen U-Bahnstrecken. Allerdings wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit seit 1984 auf die Darstellung von Strecken verzichtet, die stillgelegt worden waren.

Zu 3.:
Ja.

Zu 4.:
Die neugedruckte Netzspinne des Berliner Nahverkehrsnetzes – Schnellbahnnetzes – ist im Gegensatz zu früheren Veröffentlichungen nunmehr eine Gemeinschaftsinformation der beteiligten Verkehrsträger von BVG, BVB, VKP und S-Bahn (DR). Deren ausdrücklicher Wunsch war es, in dieser Darstellung auf im Bau befindliche Streckenabschnitte zu verzichten, um den Informationswert für die ÖPNV-Nutzer nicht durch zusätzliche Berücksichtigung stillgelegter bzw. im Bau befindlicher Strecken zu schmälern.

Zu 5.:
Inwieweit im Bau befindliche U- und S-Bahn-Strecken zukünftig berücksichtigt werden, muß unter dem Aspekt des Informationswertes für den Nutzer der Entscheidung der beteiligten Verkehrsträger überlassen bleiben. Keinesfalls ist daran gedacht, alle stillgelegten U- und S-Bahntrassen in die Darstellung aufzunehmen.

Berlin, den 22. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 950
des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) über die Teilnahme von Bewohner/innen aus Ost-Berlin an Kursen der Volkshochschulen in Berlin (West)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß sich nach Öffnung der Grenze viele Bewohner/innen der DDR für die Angebote der Berliner Volkshochschulen (West) interessieren?
2. Beabsichtigt der Senat, die Honorarmittel der Volkshochschulen – insbesondere die der Innenstadtbezirke – zu verstärken, um dem Bildungsbedürfnis in der vom Einzugsbereich vergrößerten Stadt gerecht zu werden?

Berlin, den 30. Januar 1990

Eingegangen am 1. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 950

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat liegen noch keine genaueren Zahlen darüber vor, wie viele Bürger aus der DDR und aus Berlin (Ost) sich zu Kursen der Volkshochschulen angemeldet haben. Es wird jedoch eine Umfrage bei den Bezirken durchgeführt, wie viele Bürger aus der DDR und aus Berlin (Ost) sich zu Volkshochschulkursen angemeldet haben. Die Ergebnisse dieser Umfrage werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, da die Anmeldefristen für dieses Semester noch nicht abgelaufen sind und danach erst die vorliegenden Anmeldungen ausgewertet werden müssen.

Soweit Berichte über Erfahrungen während der ersten Tage der Einschreibungszeit – in dieser Zeit wird die größte Zahl der Einschreibungen vorgenommen – vorliegen, kann angenommen werden, daß die Zahl der Anmeldungen von Bürgern aus der DDR und aus Berlin (Ost) sehr gering ist. Sie dürfte unter einem Prozent der Kursanmeldungen liegen.

Dies könnte sich dadurch erklären, daß diesem Personenkreis zwar eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50 % gewährt wird, das Entgelt jedoch in DM zu entrichten ist. Ein Teil der Anmeldungen erfolgte daher auch zu Kursen, die von den Volkshochschulen kostenlos angeboten werden.

Inwieweit darüber hinaus eine größere Zahl von Bürgern aus der DDR und aus Berlin (Ost) Interesse an Volkshochschulkursen in West-Berlin hat, aber wegen der bestehenden Entgeltregelung von der Teilnahme abgehalten wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Allerdings kann angenommen werden, daß der Interessentenkreis bei einer günstigeren Entgeltregelung ansteigen würde.

Zu 2.:

Es werden Überlegungen angestellt, ob Bürgern aus der DDR und aus Berlin (Ost) in Zukunft der Zugang zu Veranstaltungen der West-Berliner Volkshochschulen erleichtert werden kann.

Bei Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über einen eventuellen Bedarf wird der Senat die Möglichkeit zusätzlicher Honorarmittel sowie deren Ausgleich prüfen.

Berlin, den 7. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 12. März 1990

Nr. 952
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Ausstattung von ungedeckten Sportanlagen mit Kunstrasen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele ungedeckte Sportflächen in Berlin sind mit Kunstrasen ausgestattet?
2. Aus welchem Material bestehen die Kunstrasen?
3. Wie hoch ist der Versiegelungsgrad durch Kunstrasen?
4. Besteht bei Kunstrasen eine höhere Verletzungsgefahr als bei natürlichen Rasenflächen oder bei Aschenplätzen oder anderen Alternativen?
5. Welche Lebensdauer hat ein Kunstrasenbelag durchschnittlich?
6. Wie wird ein ausgedienter Kunstrasen entsorgt, bestehen Möglichkeiten zum Recycling oder einer anderen Wiederverwertung?

Berlin, den 31. Januar 1990

Eingegangen am 5. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 952

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin haben 46 Großspielfelder (ab 69 m × 94 m) mit 298 476 m² und 10 Kleinspielfelder (ab 22 m × 44 m) mit 40 220 m² einen Kunstrasenbelag.

Zu 2.:

Der Kunststoffrasenflor besteht aus einem Kunststoffrasengarn, das aus den Materalien Polypropylen oder Polyamid (Nylon) hergestellt wird. Das Trägergewebe, in das das Kunststoffrasengarn eingewoben oder eingeflochten wird, kann aus einem Jute- oder einem Kunstoffgewebe bestehen, das zur Erhöhung der Ausreißfestigkeit des Kunststoffrasenflors von einigen Herstellern mit einer Latexschicht überzogen wird.

Die ebenfalls von einigen Herstellern fest ankaschierten Elastikschichten, die der Gewährleistung eines erforderlichen Kraftabbaues (= Schutzwirkung des Kunststoffrasen-System für die Nutzer) dienen, bestehen aus Schäumen auf der Basis von Polyurethan, Polyethylen oder Polyvenylchlorid (PVC), wobei letzteres Material nach Kenntnis des Senats spätestes seit Anfang des letzten Jahres nicht mehr auf dem Berliner Markt angeboten und mindestens bei öffentlichen Baumaßnahmen auch nicht mehr eingebaut wird.

Zu 3.:

Von einer Versiegelung kann **nur** bei wasser**und**urchlässigen Kunststoffrasenbelägen gesprochen werden. Grundsätzlich werden aber von der Industrie gar keine wasser**und**urchlässigen, sondern ausschließlich **wasserdurchlässige** Beläge angeboten, die nur bei einzelnen besonderen bautechnischen Erfordernissen (z. B. bei wasserundurchlässigen Untergründen infolge von bindigen Böden) im Ausnahmefall z. B. durch eine vollflächige Verklebung auf wasserundurchlässigen Tragschichten wasserundurchlässig werden.

Im Regelfall werden jedoch wasserdurchlässige Systeme eingebaut, wobei beabsichtigt ist, daß das Niederschlagswasser vertikal auf dem Spielfeld, bei besonderen Untergründen mindestens aber auf dem Grundstück versickert und so dem Grundwasser wieder zugeführt wird.

Der Wasserschluckwert eines Kunststoffrasens war in der alten Fassung der DIN 18035, Teil 7, sogar zu hoch vorgesehen worden. Dadurch konnte nicht genügend Feuchtigkeit im Kunststoffrasenbelag gehalten werden, um ein Aufheizen des Spielfeldbelages bei starker Sonneneinstrahlung regulieren zu können. Durch die Verdunstung ergeben sich nach unserer Kenntnis positive Auswirkungen auf das Mikroklima oberhalb des Spielfeldbelages.

Bei der Neufassung der genannten Norm wurde dieser Umstand durch Modifizierung des Wasserschluckwertes bereits berücksichtigt. Er ist mit mindestens 0,002 cm/sec, aber immer noch so hoch, daß selbst das Niederschlagswasser eines Gewitterregens in kurzer Zeit durch den Kunststoffrasenbelag in den Untergrund gelangen kann.

Zu 4.:

Eine zeiträumlich begrenzte Studie des damaligen Verbandes Berliner Ballspiel-Vereine e. V. (heute Berliner Fußball-Verband e. V.) über Art und Anzahl von Unfällen und Verletzungen auf unterschiedlichen Spielfeldbelägen zeigte deutlich, daß im Verhältnis zu Tennen- oder Naturrasen-Spielfeldern auf einem **Kunststoffrasenbelag die wenigsten** Unfälle und Verletzungen auftreten.

Zu 5.:

Bei einer sachgerechten Pflege kann von einer Haltbarkeitsdauer eines Kunststoffrasenbelages von durchschnittlich 10 Jahren ausgegangen werden.

Zu 6.:

Ausgediente Kunstrasenbeläge fallen unter die Gruppe hausmüllähnlicher Gewerbefälle und werden auf Hausmülldponien entsorgt.

Die Kunstrasen produzierende Industrie arbeitet zur Zeit an einem Recyclingkonzept, welches das Ziel hat, elastische Tragschichten für den Sportstättenbau aus den wiederaufbereiteten Kunststoffen herzustellen.

Ein Genehmigungsantrag für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Kunstrasen wurde in Nordrhein-Westfalen gestellt.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat einen Gutachtenauftrag an das Institut für wassergefährdende Stoffe vergeben, bei dem die Recyclingfähigkeit von Kunstrasen überprüft werden soll.

Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen und aus dem Gutachten werden künftig berücksichtigt.

Berlin, den 13. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 957
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Umsteigemöglichkeit am S-Bahnhof Schöneberg

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die aus Wannsee kommenden Fahrgäste von den Anschlußbussen 73 und 74 meistens nach Verlassen des Bahnhofs die Rücklichter sehen?
2. Hält der Senat eine solche Busanpassung für attraktivitätssteigernd und die Zufriedenheit der Fahrgäste fördernde Maßnahme?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, daß die Busanpassung am S-Bahnhof Schöneberg in Richtung Innenstadt ab 1. Mai 1990 verbessert wird?

Berlin, den 2. Februar 1990

Eingegangen am 8. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 957

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Nach Angaben der BVG besteht für eine derartige Umsteigebeziehung am S-Bahnhof Schöneberg kein Bedarf, da nach ihren Beobachtungen die mit der S-Bahn aus Wannsee kommenden Fahrgäste bereits am Bahnhof Steglitz die S-Bahn verlassen, um anschließend mit der U-Bahnlinie 9 in die Innenstadt zu fahren.

Aus diesem Grund sind die Eintreff- und Abfahrtzeiten der Omnibuslinien 65, 73 und 74 so eingerichtet, daß aus bzw. zu den südlichen Stadtteilen hier ein unmittelbarer Anschluß zur S-Bahn in und aus Richtung Wannsee besteht. Die Umsteigezeiten werden ab 1. April 1990 zwischen fünf und sieben Minuten betragen.

Berlin, den 10. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 15. März 1990

Nr. 963
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Alliierte Registrierstelle im Durchgangsheim für Aussiedler und Zuwanderer in Berlin-Marienfelde

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage arbeitet die Alliierte Registrierstelle im Durchgangsheim in Berlin-Marienfelde?
2. Welche weiteren alliierten Dienststellen befassen sich mit der Datensammlung von Aussiedlern und Zuwanderern?
3. Welche Daten erfaßt die Alliierte Registrierstelle von den Betroffenen?
4. Wo werden diese Daten wie lange gespeichert und mit welchen deutschen Stellen werden sie ausgetauscht?
5. Können die Betroffenen die Auskunft ohne Folgen für das Anerkennungsverfahren verweigern?
6. In welcher Form erfolgt eine Rechtsmittelbelehrung?
7. Wie beurteilt der Berliner Datenschutzbeauftragte die alliierten Datenerhebungen?

Berlin, den 1. Februar 1990

Eingegangen am 6. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 963

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 7.:

Unter Bezugnahme auf die Erklärung der Alliierten Kommandantur von Berlin vom 5. Mai 1955 (GVBl. S. 335) wird mitgeteilt, daß der Gegenstand Ihrer Kleinen Anfrage nicht im Zuständigkeitsbereich des Senats von Berlin liegt.

Berlin, den 22. Februar 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 966
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Schiffsverbindungen von Kreuzberg in das Berliner Umland

Ich frage den Senat:

1. Welchen Planungsstand haben Überlegungen erreicht, den Verkehr mit Schiffen aus Berlin (West) von Kreuzberger Anlegestellen in Erholungsgebiete des Berliner Umlandes zu organisieren?
2. Ist eine Abstimmung mit Fahrplänen und Schiffsrouten der „Weißen Flotte" hergestellt?
3. Ist sichergestellt, daß diese Schiffe aus Berlin (West) gleichzeitig wegen der zu erwartenden Engpässe die kulinarische Versorgung der Ausflügler übernehmen?

Berlin, den 29. Januar 1990

Eingegangen am 6. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 966

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das in der Kommission nach Art. 32 des Verkehrsvertrages[1)] (Verkehrskommission) und im Provisorischen Regionalausschuß erzielte Ergebnis über die Aufnahme und Entwicklung eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Binnenschiffen bestimmt die Rahmenbedingungen, nach denen dieser Verkehr mit Fahrgastschiffen durchzuführen ist. Hierbei sind insbesondere die Freigabe aller schiffbaren Gewässer, die gegenseitige Anerkennung von Patenten sowie die gleichmäßige Teilnahme der Fahrgastschiffe beider Seiten am grenzüberschreitenden Wechselverkehr zu nennen. Die Festlegung einzelner Fahrtrouten bleibt den Fahrgastreedereien vorbehalten.

Zu 2.:

Eine staatliche Genehmigung von Fahrplänen oder Schiffsrouten für die Fahrgastschiffahrt kennt das hier geltende Binnenschiffahrtsrecht nicht.

Im Rahmen bereits bestehender oder sich entwickelnder Kontakte zwischen den Fahrgastreedereien in Berlin (West) und der Weißen Flotte Ostberlin und Potsdam werden bei Fahrten im grenzüberschreitenden Wechselverkehr Schiffsrouten und Fahrpläne immer dann untereinander abzustimmen sein, wenn Anlegebrücken auf dem Gebiet der jeweils anderen Seite mitbenutzt werden sollen.

Zu 3.:

Auch die Versorgung der Fahrgäste unterliegt der Disposition der einzelnen Fahrgastreedereien. Da der Verkauf von Speisen und Getränken an Bord von Fahrgastschiffen eine wesentliche Einnahmequelle der Reedereien darstellt, ist davon auszugehen, daß die Versorgung der Ausflügler in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

[1)] Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen des Verkehrs vom 26. Mai 1972.

Berlin, den 12. März 1990

Vetter
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 967
des Abgeordneten Hans-Joachim Kohl (SPD) über Verlängerung der Buslinie 28 bis zum S-Bahnhof Treptower Park

Ich frage den Senat:

1. Ist die Verlängerung der Buslinie 28 vom Heckmannufer in Kreuzberg SO 36 zum S-Bahnhof Treptower Park geplant?
2. Wird dieser Anschluß bereits zum April 1990 in Betrieb genommen, um Kreuzberger Bürgern die Naherholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erleichtern?

Berlin, den 29. Januar 1990

Eingegangen am 6. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 967

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, allerdings sieht die Planung nicht die Verlängerung der Omnibuslinie 28 vor, sondern die Einrichtung einer Sonderlinie „E" zwischen U-Bahnhof Schlesisches Tor und S-Bahnhof Treptower Park, um eventuelle Verspätungen an den Übergangsstellen nicht in das Liniennetz von Berlin (West) zu übertragen.

Zu 2.:

Voraussetzung für die Einrichtung der Linie zwischen U-Bahnhof Schlesisches Tor und S-Bahnhof Treptower Park ist der straßenbaumäßige Ausbau der Übergangsstelle Schlesische Straße - Puschkinallee.

Ein definitiver Termin hierfür ist uns bisher noch nicht bekannt.

Berlin, den 22. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. März 1990

Nr. 976
des Abgeordneten Richard Miosga (REP) über polnische Betrüger in öffentlichen Nahverkehrsmitteln

Ich frage den Senat:

1. Treffen Berichte von BVG-Beschäftigten zu, daß gerade viele Polen mit den für DDR-Bürger bestimmten Fahrtausweisen die BVG benutzen?
2. Ist es richtig, wie einer Anweisung der BVG vom Januar dieses Jahres zu entnehmen, die Kontrolleure bei polnischen Betrügern auf das sonst übliche zusätzliche Beförderungsentgelt zu verzichten haben?
3. Sieht der Senat eine Möglichkeit auf die BVG dahingehend einzuwirken, daß allen Benutzern von öffentlichen Nahverkehrsmitteln ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion oder Hautfarbe gleiche Behandlung widerfährt?

Berlin, den 6. Februar 1990

Eingegangen am 9. Februar 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 976

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist zutreffend, daß es sich bei den Fahrgästen, die unberechtigt die für DDR-Bürger bestimmten Fahrausweise benutzen, zu einem großen Teil um polnische Staatsbürger handelt. In geringerem Umfang werden diese Fahrausweise auch von Touristen aus dem Bundesgebiet und von Bürgern aus Berlin (West) unberechtigt genutzt.

Zu 2.:

Eine Anweisung an das BVG-Kontrollpersonal, bei polnischen Staatsbürgern auf das erhöhte Beförderungsentgelt zu verzichten, besteht nicht.

Zu 3.:

Zu einer Maßnahme im Sinne Ihrer Anfrage besteht deshalb kein Anlaß.

Berlin, den 28. Februar 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 5. März 1990

Nr. 980
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Schülerzahlen an den Grundschulen

Ich frage den Senat:

1. Wie groß war seit Schuljahresbeginn 1989/90 der Schülerzuwachs in den Berliner Grundschulen (gegliedert nach Bezirken), und wie viele Schüler waren jeweils Aus- oder Übersiedler?
2. Welche Klassenfrequenzen habe die einzelnen Grundschulen (geordnet nach Bezirken), und wieviel Klassen sind es jeweils?
3. Wie haben sich die Frequenzen im Vergleich zum Vorjahr (Stand 1. Oktober 1988) erhöht?
4. Wie viele neue Klassen wurden eingerichtet?
5. Wie erklärt der Senat seine Prognose einer Schülerzunahme von 23 000 bis 1993 bei einer für 1990 erwarteten Zunahme von 4 000?

Berlin, den 9. Februar 1990

Eingegangen am 15. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 980

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Detaillierte statistische Informationen über die Situation in der Berliner Schule werden von der Senatsverwaltung für Schule, Berufbildung und Sport in den allgemeinbildenden Schulen jeweils zum 1. Oktober eines Jahres erhoben. Daten zur aktuellen Situation und zur Beschreibung der Entwicklung seit dem 1. Schultag bzw. seit dem 1. Oktober 1989 - wonach hier gefragt wird - liegen nicht vor. Eine detaillierte Sondererhebung, die insbesondere auch die Frage nach der Aus- und Übersiedler-Entwicklung beantworten könnte, würde nur sehr begrenzte Aus-

sagekraft haben und vermutlich keine verwertbaren Erkenntnisse liefern. Sie wäre außerdem auf Grund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes auch kurzfristig nicht durchführbar.

Zu 5.:

In der Anfang 1989 erarbeiteten Modellentwicklung zur Schülerzahlenentwicklung wurde unterstellt, daß die 1988 beobachtete Zuwanderung von Aus- und Übersiedlern nach Berlin noch zwei Jahre (1989 und 1990) in unveränderter Höhe anhalten und sich danach dem vorherigen Niveau wieder anpassen werde. Mit dieser Annahme errechnete sich für die allgemeinbildenden Schulen ein Anstieg der Schülerzahlen im Schuljahr 1990/91 (gegenüber 1989/90) um knapp 4 000 (3 700) Schüler, für den Zeitraum bis einschließlich 1993/94 um 15 300 Schüler. Der extreme Anstieg der Aus- und Übersiedlerzahlen im 3. Quartal 1989 ließ ein stärkeres Ansteigen der Schülerzahlen um ca. 8 000 erwarten (Anstieg insgesamt ca. 23 300). Davon entfallen allein auf das Schuljahr 1990/91 ca. 3 000. Im Schuljahr 1990/91 ist demnach mit einem Anstieg der Schülerzahlen um knapp 7 000 (gegenüber dem Ist vom 1. Oktober 1989) zu rechnen.

Berlin, den 6. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 981
der Abgeordneten Cordula Kollotscheck (CDU) über Zahl der Neueinstellung bei Lehrern

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Stellen wurden für das Schuljahr 1989/90 neu zur Verfügung gestellt (gegliedert nach Bereichen)?
2. Wie viele Neueinstellungen (Voll-, Teilzeitbeschäftigte) wurden tatsächlich vorgenommen?
3. Wie viele Stellen dienten nur zur Verlängerung von Beschäftigungsverhältnissen oder zur Übernahme von Angestellten ins Beamtenverhältnis?
4. Wie viele Personen, die vorher arbeitslos waren, konnten neu beschäftigt werden?

Berlin, den 8. Februar 1990

Eingegangen am 15. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 981

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für das Schuljahr 1989/90 wurden insgesamt 777 Stellen und 242 Beschäftigungspositionen für Lehrkräfte neu zur Verfügung gestellt, die sich auf die einzelnen Schularten wie folgt verteilen:

Grundschulen	664
Hauptschulen	32
Realschulen	28
Gymnasien	106
Kollegs	9
Gesamtschulen	73
Sonderschulen	32
Berufsbildende Schulen	75

Zu 2.:

Zum Schuljahresbeginn 1989/90 bis einschließlich 15. September 1989 wurden 749 Neueinstellungen vorgenommen, davon 453 im Vollzeit- und 296 im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis.

Zu 3.:

Es wurden 539 Beschäftigungsverhältnisse verlängert. Die Zahl der Übernahmen ins Beamtenverhältnis ist nicht bekannt.

Zu 4.:

Es wird davon ausgegangen, daß bei der hohen Zahl von Neueinstellungen im größeren Umfang auch arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt worden sind. Konkrete Zahlen liegen nicht vor.

Berlin, den 1. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 5. März 1990

Nr. 982
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU) über Vertretung Berlins in der KMK

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß es bei der Vertretung der Berliner Schulverwaltung im Schulausschuß der Kulturministerkonferenz eine personelle Veränderung gegeben hat, gegebenenfalls warum?
2. Hat die Schulsenatorin es für notwendig befunden, im Rahmen der „Demokratisierung im Schulwesen" den bisher mit der oben genannten Aufgabe betrauten Beamten vor der geplanten Veränderung nach seiner Meinung zu dieser Absicht zu befragen, und wie hat sich der betreffende Beamte dazu geäußert?
3. Trifft es zu, daß der betreffende Beamte in diesem Zusammenhang gerichtliche Schritte eingeleitet hat?

Berlin, den 9. Februar 1990

Eingegangen am 15. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 982

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja; Gründe können öffentlich nicht genannt werden, da sie Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind.

Zu 2.:

Mit dem bisher mit der genannten Aufgabe betrauten Beamten ist vor der Veränderung ein Gespräch geführt worden. In diesem Gespräch sind dem Beamten Anlaß und Gründe für die geplante Veränderung eingehend dargelegt worden. Der Beamte hat sich dazu geäußert. Er hat im Ergebnis die geplante Veränderung nicht akzeptiert.

Zu 3.:

Ja.

Berlin, den 2. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 7. März 1990

Nr. 986
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über Meldepflicht von Kontakten mit östlichen Dienststellen

Ich frage den Senat:

1. Treffen Pressemeldungen zu, daß der Innensenator im Zusammenhang mit Kontakten zwischen Feuerwehren aus Ost und West eine Meldepflicht für derartige Kontakte angeordnet hat?
2. Auf welche Art von Kontakten bezieht sich diese Meldepflicht, und in welcher Form haben die Meldungen zu erfolgen?
3. Wie verträgt sich diese Anordnung des Innensenators mit dem Wegfall von Reisebeschränkungen in der Einschränkung von Meldepflichten in anderen Bereichen, z. B. - wie kürzlich veröffentlicht - im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes?
4. Werden die erfolgten Meldungen kartei- oder listenmäßig erfaßt, und wie lautet die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten hierzu?
5. Welche derartigen Meldepflichten beabsichtigt der Innensenator eventuell darüber hinaus noch einzuführen?

Berlin, den 14. Februar 1990

Eingegangen am 16. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 986

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Alle Behörden sind selbstverständlich gehalten, über offizielle Kontakte von politischem und grundsätzlichem Interesse mit Stellen der DDR oder Berlin (Ost) das jeweils zuständige Mitglied des Senats zu unterrichten. Das gilt auch für die Feuerwehr.

Persönliche Kontakte ohne solch offiziellen Charakter - darauf ist auch in der Pressemitteilung der Pressestelle der Senatsverwaltung für Inneres 31/1990 vom 14. Februar 1990 hingewiesen worden - fallen selbstverständlich nicht darunter.

Zu 3.:

Der Senat sieht zwischen der selbstverständlichen Unterrichtungspflicht der Behörden und dem Wegfall von Reisebeschränkungen oder der Einschränkung andersgearteter Meldepflichten weder einen Zusammenhang noch einen Widerspruch.

Zu 4.:

Die der Unterrichtungspflicht unterliegenden Sachverhalte werden weder in Karteien noch in Listen erfaßt.

Die Frage einer Beteiligung des Berliner Datenschutzbeauftragten stellt sich nicht.

Zu 5.:

Entfällt.

Berlin, den 3. März 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 15. März 1990

Nr. 987
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Aufenthaltserlaubnis für einen Bulgaren

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senat dem bulgarischen Staatsangehörigen V. I. J. eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, obwohl dieser nicht politisch verfolgt ist und von seiner deutschen Ehefrau 1985 geschieden wurde?
2. Kann der Senat bestätigen, daß mehrere Familienangehörige des J. noch nach der Scheidung nach Deutschland eingereist sind?
3. Leben J. und seine Familienangehörigen von der Sozialhilfe?
4. Auf welche Bestimmung des Ausländergesetzes stützt der Senat seine diesbezüglichen Entscheidungen?

Berlin, den 15. Februar 1990

Eingegangen am 19. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 987

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Dies kann der Senat weder bestätigen noch ausschließen, da die Personalien der Familienangehörigen nicht bekannt sind.

Zu 3.:

Herr J. ist erwerbstätig. Im übrigen siehe Antwort zu 2.

Zu 4.:

Der Senat stützte die getroffene Entscheidung im Fall J. auf die Beschlüsse der Konferenz der Innenminister der Länder über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen osteuropäischer Länder, die zur Ausfüllung des Ausländergesetzes ergangen sind. Diese Beschlüsse trugen der damaligen politischen Lage in den osteuropäischen Ländern und ihrer Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung und gewährten aus diesen Ländern einreisenden Personen Duldungs- und Aufenthaltsrechte. Im Falle von Herrn J. wurde insoweit maßgebende Entscheidung in einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht im Jahre 1986 getroffen.

Berlin, den 3. März 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. März 1990

Nr. 988
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

Ich frage den Senat:

1. Wieviel Behindertenparkplätze gibt es derzeit in Berlin?
2. Wieviel weitere Stellplätze für Schwerstbehinderte sind seit dem letzten Quartal geplant bzw. bereits neu geschaffen worden?

3. Wieviel Behindertenfahrzeug-Besitzer haben das blaue Schild mit Rollstuhlfahrersymbol?
4. Erhalten alle schwerstbehinderten Kraftfahrzeugbesitzer mit dem blauen Schild gleichzeitig eine Ausnahme-Genehmigung für das (vorübergehende) Parken auf Bus-Sonderstreifen?

Berlin, den 15. Februar 1990

Eingegangen am 19. Februar 1990

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 988

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Zur Beantwortung dieser Fragen sind noch Ermittlungen anzustellen, die leider nicht fristgemäß abgeschlossen werden können. Insoweit wird daher gebeten, in eine Fristverlängerung bis Ende März 1990 einzuwilligen.

Zu 4.:

Seit September 1989 werden die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde vom Polizeipräsidenten in Berlin zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen für Parkerleichterungen dahingehend erweitert, daß auch während der Zeiten, in denen im Sonderfahrstreifen das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen zugelassen ist, den Inhabern der Ausnahmegenehmigung das Halten und Parken bis zu drei Stunden gestattet ist. Von einer formalen Ergänzung der zuvor erteilten Ausnahmegenehmigungen ist im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Aufwandes auch für die Betroffenen abgesehen worden. Für diese gilt jedoch dieselbe Regelung, ohne daß dies ausdrücklich in der Ausnahmegenehmigung vermerkt ist.

Berlin, den 5. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. März 1990

Nr. 990
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Auflösung des Durchgangslagers für Aussiedler und Zuwanderer

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Durchgangslager für Aussiedler und Zuwanderer (DAZ) aufgelöst werden soll?
2. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Begründung?
3. Werden im Zuge der Auflösung des DAZ Mitarbeiter entlassen und wenn nein, in welchen Bereichen werden diese Mitarbeiter künftig beschäftigt?
4. Trifft es ferner zu, daß nach Auflösung des DAZ dort ein Übergangs- bzw. Wohnheim für Asylanten eingerichtet werden soll?

Berlin, den 19. Februar 1990

Eingegangen am 19. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 990

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2. bis 4.:

Entfällt.

Berlin, den 1. März 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. März 1990

Nr. 992
der Abgeordneten Gisela Wirths (AL) über Ambulatorium der AOK Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß für das Ambulatorium der AOK Berlin seitens der AOK Berlin/des Vorstandes der AOK Berlin Veränderungen
 a) geplant,
 b) beschlossen worden sind?
2. Wenn ja,
 a) was geplant,
 b) was beschlossen worden ist?
 c) Was hält der Senat von diesen Maßnahmen?
 d) Was ist der Senat bereit, gegen Veränderungen im Ambulatorium zu unternehmen?
3. Wenn nein, ist der Senat bereit, in 3 Monaten noch einmal die gestellten Fragen zu beantworten?

Berlin, den 14. Februar 1990

Eingegangen am 20. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 992

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a) und b):

Dem Senat ist bekannt, daß bei der AOK Berlin ein aktuell durchgeführtes Consulting sich auch auf den Bereich des Ambulatoriums erstreckt. Über Veränderungen des Ambulatoriums der AOK Berlin und über die Neubesetzung der im Sommer 1990 frei werdenden Praxen wird die AOK Berlin nach Vorliegen der Ergebnisse des Consultings beschließen.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Ja.

Berlin, den 7. März 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 995
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Kosten für Busse

Ich frage den Senat:

Wie hoch sind die Investitions- und die jährlichen Unterhaltskosten insgesamt und pro Sitzplatz

a) für den Standard-Eindecker,

b) für den Standard-Doppeldecker,

c) für den Standard-Gelenkbus,

d) für den Metroliner?

Berlin, den 19. Februar 1990

Eingegangen am 20. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 995

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die erwünschten Angaben bezüglich der Investitionskosten pro Omnibus und Sitzplatz können wir leider nicht mitteilen. Eine Publikation der Buspreise würde die Verhandlungsposition der BVG gegenüber ihren unterschiedlichen Lieferanten künftig negativ beeinflussen. Wir bitten um Verständnis.

Bezüglich der Unterhaltskosten liegen die Werte der BVG für 1988 vor. Die sozialen Abgaben für das Personal und die Umlagekosten der Betriebsbuchhaltung sind in den Zahlen enthalten.

Nicht berücksichtigt sind die Kraftstoffkosten, die Unterhaltskosten für Tankstelle sowie die Kosten für Fahrer und Tankpersonal. Unter dieser Prämisse wurden für das Jahr 1988 die nachfolgenden Unterhaltskosten ermittelt:

a) Für den Standard-Eindecker ergaben sich bei einer Fahrzeugflotte von 327 Fahrzeugen aus den Baujahren 1980 bis 1988 pro Fahrzeug durchschnittliche Unterhaltskosten von 55 850,- DM. Bei einer durchschnittlichen Sitzplatzzahl von 36 bedeutet dieses pro Sitz Unterhaltskosten von 1 550,- DM.

b) Für den Standard-Doppeldecker ergaben sich bei einer Fahrzeugflotte von 980 Fahrzeugen aus den Baujahren 1975 bis 1988 pro Fahrzeug durchschnittliche Unterhaltskosten von 76 180,- DM. Bei durchschnittlich 80 Sitzplätzen bedeutet dieses Kosten von 952,- DM pro Platz.

c) Für den Standard-Gelenkbus liegen der BVG keine Werte vor, da dieser Wagentyp nicht zu ihrem Fuhrpark gehört. Wir möchten jedoch erwähnen, daß laut Rechnungshof gegenüber dem Standard-Eindecker für die Unterhaltskosten der Faktor 1,3 zum Ansatz gebracht werden muß, so daß sich unter Berücksichtigung dieses Faktors jährliche Unterhaltskosten von 72 605,- DM bzw. bei 56 Sitzplätzen 1 297,- DM pro Sitz eergeben.

d) für den Metroliner liegen der BVG keine Werte vor, da erst im Jahre 1990 ein Metroliner in Eigenregie der BVG betrieben werden wird.

In den Werten für den Doppeldecker ist die nach 6 Jahren erforderliche Grundüberholung enthalten. Nur durch diese Maßnahme ist die lange Laufzeit gegenüber dem Eindecker zu realisieren.

Berlin, den 10. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. März 1990

Nr. 997
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL) über vom „Presse- und Informationsamt der Bundesregierung" mit herausgegebenes Unterrichtsmaterial zu Deutschland in den Grenzen von 1937

Ich frage den Senat:

Die „Zeitbild-Verlag GmbH" gab im Dezember 1989 in Zusammenarbeit mit dem „Presse- und Informationsamt der Bundesregierung" ein zur Verteilung an Schulen bestimmtes Faltblatt heraus, für dessen Inhalt die „Arbeitsgemeinschaft für einen zeitnahen Unterricht. W. Martin" verantwortlich zeichnet.

Die DDR wird dort als „Mitteldeutschland" bezeichnet und es wird behauptet, „Deutschland (ist) an Oder und Neiße nicht zu Ende: Es besteht in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 fort und umfaßt die alten deutschen Gebiete Ostpreußen, Pommern, Ostbrandenburg und Schlesien." Für den Verlauf der endgültigen Grenzen wird auf einen nicht existierenden Friedensvertrag verwiesen.

1. Wie schätzt der Senat die Verbreitung solcher Schriften nach der Öffnung der Mauer ein, insbesondere unter bundesrepublikanischen Schülern?
2. Wie steht der Senat dazu, daß die Bundesregierung über ihr „Presse- und Informationsamt" an der Herausgabe solcher Schriften mitarbeitet?

Berlin, den 15. Februar 1990

Eingegangen am 20. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 997

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Den zuständigen Referenten in der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ist diese Publikation nicht bekannt. Auch stichprobenartige Befragungen von Schulen haben das gleiche Ergebnis gebracht. Der Berliner Vertretung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung ist dieses Faltblatt ebenfalls nicht bekannt. Rückfragen beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Bonn haben allerdings ergeben, daß in eigener Regie der Zeitbildverlag ein Faltblatt zu dieser Thematik an Schulen der Bundesrepublik Deutschland verteilt. Die Zusendung eines Belegeexemplars wurde zugesagt. Sollten sich die in der Anfrage wiedergegebenen Zitate bestätigen, wird die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport den Verlag auffordern, eventuelle Sendungen an Berliner Schulen einzustellen.

Berlin, den 14. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 998
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über Entwicklung des Flugverkehrs von Berlin (West)

Ich frage den Senat:

1. Wie hat sich die Anzahl der Flugbewegungen von 1986 bis 1989 bisher entwickelt (Angaben je Jahr)?

2. Beabsichtigt der Senat, wie bisher verlautet, die Zahl der Flugbewegungen auf den Stand von 1986 zu reduzieren, und wie will der Senat dieses Ziel ggf. erreichen?

Berlin, den 12. Februar 1990

Eingegangen am 21. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 998

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen von und nach Berlin (West) hat sich von 1986 bis 1989 wie folgt entwickelt:

1986	58 578
1987	67 338
1988	83 258
1989	98 878

Zu 2.:

Mit seiner Forderung nach Rückführung der Frequenzen auf den Stand des Sommerflugplans 1987 hatte der Senat inhaltlich beabsichtigt, die Beeinträchtigung der Berliner Bevölkerung durch den Flugverkehr zu mindern. Da der seit 1987 zu verzeichnende Anstieg der Immissionsbelastung heute technisch vermeidbar ist, setzt sich der Senat nunmehr dafür ein, diese Belastung durch den Flugverkehr mindestens auf das Niveau zu senken, das vor 1987 ermittelt worden ist. Dies ist nach vorliegenden Erkenntnissen von Prognoseberechnungen erreichbar, wenn ein großer Teil der zur Zeit im Berlin-Flugverkehr eingesetzten Strahlflugzeuge, die nach ICAO Annex 16 Kapitel 2 zugelassen sind, durch lärmärmere Kapitel 3-Flugzeuge ersetzt werden.

Der verstärkte Einsatz von modernem lärmärmeren Fluggerät soll durch wirtschaftliche Anreize oder andere geeignete Maßnahmen weiter gefördert werden.

Ein erster Schritt ist die zum 1. Juli 1990 wirksam werdende stärkere Differenzierung der Landegebühren zugunsten lärmärmeren Fluggeräts. Eine noch größere Differenzierung wird angestrebt, genau wie die Ausweitung des Nachtflugverbots für Nicht-Kapitel 3-Fluggerät auf die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Der Senat wird im übrigen mit der Bundesregierung darüber verhandeln, daß ab 1. Mai 1991 eine Fluggastsubvention nur gewährt wird, wenn ein Kapitel 3-Flugzeug benutzt wird.

Berlin, den 7. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 1001
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)
über skandalöses Verhalten von Lehrern

Ich frage den Senat:

1. Bestätigt der Senat die Aussage eines in der Senatsverwaltung für Schulwesen tätigen Oberschulrates, das hiesige politische System sei von Lehrern der Berliner Schule als „Schweinesystem" bezeichnet worden (vgl. Meldung des Tagesspiegels vom 28. November 1989)?
2. a) Wer waren diese Lehrer, an welchen Schulen unterrichten sie, wann bzw. wo wurden diese Äußerungen getan, und wann wurden sie bekannt?
 b) Wie bewertet der Senat diese Äußerungen?
 c) Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen diese Lehrer unternommen, gegebenenfalls welche bzw. warum wurde dies gegebenenfalls unterlassen?
3. Teilt der Senat die von dem o. g. Oberschulrat vertretene Auffassung, Äußerungen von Lehrern wie jene über das „Schweinesystem" seien unvereinbar mit der Vermittlung einer positiven demokratischen Indentifizierung bei den Schülern, mit der dem Rechtsextremismus entgegengewirkt werden könne?
4. Ist dem Senat bekannt, daß der Ausdruck „Schweinesystem" dem Vokabular von Verlautbarungen von AL-Funktionsträgern entspricht, und wie bewertet der Senat diese Tatsache?
5. a) Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die derzeitige Senatorin für Schulwesen von der AL aufgestellt worden ist, bei der eben dieses Gossen-Vokabular gebräuchlich ist?
 b) Sieht der Senat die Glaubwürdigkeit bzw. Handlungsfähigkeit der Schulsenatorin gegenüber ihren politischen Gönnern und Förderern in einer bedeutsamen pädagogischen und politischen Angelegenheit als gefährdet oder beeinträchtigt an?

Berlin, den 12. Februar 1990

Eingegangen am 21. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1001

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat kann nicht bestätigen, daß von Lehrkräften der Berliner Schule das „hiesige politische System" als „Schweinesystem" bezeichnet worden ist.

Der für die politische Bildung in der Sekundarstufe I zuständige Oberschulrat hat in öffentlichen Veranstaltungen zu Themen darauf hingewiesen, daß das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik vor Jahren als „Schweinesystem" diffamiert worden sei.

Zu 2. a):

Erübrigt sich (entfällt).

Zu 2. b):

Der Senat verurteilt einen solchen Vergleich.

Zu 2. c):

Entfällt.

Zu 3.:

Der Senat teilt die Auffassung des für die politische Bildung in der Sekundarstufe I zuständigen Oberschulrates.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5. a):

Der Senat weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück.

Zu 5. b):

Nein.

Berlin, den 10. März 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 14. März

Nr. 1002
des Abgeordneten Siegfried Helias (CDU) über Landeszentrale für politische Bildung

Ich frage den Senat:

In welcher Weise wird die Landeszentrale für politische Bildung Berlin die aktuellen Entwicklungen in der Berlin- und Deutschlandpolitik bei seiner Informationsarbeit künftig berücksichtigen?

Berlin, den 16. Februar 1990

Eingegangen am 21. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1002

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin wird weiterhin alles in ihren Kräften Stehende tun, um die vielfältigen Nachfragen nach Informations-Material von Bürgern und Organisationen/Institutionen aus dem anderen Teil unserer Stadt und der DDR zu befriedigen. Bisher konnten fast alle Wünsche sowohl in inhaltlicher Hinsicht wie mengenmäßig erfüllt werden. Wegen der sich ständig steigernden Nachfrage wurde bei der Senatsverwaltung für Finanzen ein Antrag auf Verstärkung der Haushaltsmittel gestellt.

Zu 2.:

Die Mitarbeiter der Landeszentrale stehen wie schon bisher den Bürgern und Einrichtungen aus Ost-Berlin und der DDR zur ausgiebigen Information und Beratung zur Verfügung.

Zu 3.:

Für die aktuellen Informationsbedürfnisse bei der politischen Bildungsarbeit auch in Berlin (West) wurden in einer Sichtveranstaltung in Zusammenarbeit mit der Landesbildstelle Berlin verschiedene audio-visuelle Medien für die Anschaffung ausgesucht, die in Kürze zum Einsicht kommen.

Zu 4.:

Die Veränderungen in der Deutschland- und Berlin-Politik finden auch im Themenangebot der Seminararbeit der Landeszentrale ihren Niederschlag.

Zu 5.:

Es ist beabsichtigt, die Förderungsmittel der parteinahen Stiftungen zu erhöhen, damit sie ihre deutschlandpolitischen Aktivitäten verstärken können.

Zu 6.:

Im März und Mai 1990 werden die entsprechenden Koordinierungsgremien auf Bundesebene zusammentreten und prüfen, welche Projekte gemeinsam realisiert werden können.

Dabei ist allerdings davon auszugehen, daß die deutschlandpolitische Bildungsarbeit aus Zuständigkeitsgründen in erster Linie dem Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen übertragen bleibt.

Zu 7.:

Eine Eigenpublikation zum Thema ist zur Zeit wegen der schnellen Entwicklung in der DDR und auch wegen der schwierigen Personalsituation in der Landeszentrale nicht geplant.

Berlin, den 14. März 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 1004
des Abgeordneten Edmund Wronski (CDU) über Ungleichbehandlung von Bewohnern aus der DDR und aus Berlin (West) bei Smog-Fahrverbot

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß es den Führern von Personen-Kraftfahrzeugen, die in Berlin (Ost) oder in den Bezirken Potsdam oder Frankfurt/Oder zugelassen sind, durch die Neufassung der Smog-Verordnung untersagt ist, mit ihren Fahrzeugen bei Smog-Fahrverbot nach Berlin (West) einzureisen?
2. Trifft es zu, daß das in der Frage 1. beschriebene Fahrverbot nicht für die nach Berlin (Ost) oder in die Bezirke Potsdam oder Frankfurt/Oder reisenden Führer von Kraftfahrzeugen gilt, die in Berlin (West) zugelassen sind?

 Ist es also richtig, daß z. B. ein Trabi mit DDR-Kennzeichen aus Potsdam oder Frankfurt/Oder bei Smog-Fahrverbot hier nicht einfahren darf, dieses Verbot aber keinen am grenzüberschreitenden Wechselverkehr teilnehmenden Trabi trifft, der in Berlin (West) zugelassen ist?
3. Hat der Senat gute Gründe für die Annahme, daß ein in Berlin (West) oder in anderen als den zu 1. genannten Bezirken der DDR zugelassener Trabi die Umwelt weniger belastet als ein Trabi aus Berlin (Ost), Potsdam oder Frankfurt/Oder?
4. Glaubt der Senat unterstellen zu dürfen, daß Fahrten nach Berlin (West) mit Fahrzeugen, die in Berlin (Ost) oder in den Bezirken Potsdam oder Frankfurt/Oder zugelassen sind, nur in einem dieser 3 Zulassungsbezirke beginnen können? Was ist, wenn die Fahrt nach Berlin (West) mit einem solchen Fahrzeug tatsächlich in einem anderen Bezirk der DDR beginnt?
5. Meint der Senat, daß die ersichtliche Ungleichbehandlung vergleichbarer Tatbestände einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten wird?

Berlin, den 16. Februar 1990

Eingegangen am 21. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1004

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja. In West-Berlin zugelassene Fahrzeuge dürfen bei Smog-Fahrverbot beim grenzüberschreitenden Wechselverkehr auf kürzester Strecke zum Zielort geführt werden.

Zu 3. bis 5.:

Auf Grund der Reiseerleichterungen der DDR war es erforderlich, kurzfristig Regelungen einzuführen, um unzumutbare Schadstoffbelastungen im Sperrbezirk durch Verlagerung der Verkehrsströme auf öffentliche Verkehrsmittel zu vermeiden.

Der Großraum Berlin verfügt über ein in Teilen gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz. Deshalb ist der Senat der Meinung, daß Einwohner/innen aus Ost-Berlin und den genannten DDR-Bezirken ebenso wie die Bevölkerung von West-Berlin insbesondere in Smog-Situationen Ziele innerhalb des Sperrbezirks mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können.

Insoweit hat der Senat die Ende des Jahres 1989 gefundene Lösung für DDR-Fahrzeuge als kurzfristige Übergangsmaßnahme für ausgewogen gehalten.

Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Autofahrer wird bei einer erneuten Novellierung der Smog-Verordnung im Sommer 1990 angestrebt, daß die Verkehrsverbote in Berlin (West) sowie Ost-Berlin vereinheitlicht werden.

Berlin, den 9. März 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 14. März 1990

Nr. 1005
des Abgeordneten Burkhardt Thiemann (SPD) über Arbeitssituation im Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinziehung beim Polizeipräsidenten in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß seit November 1989 vom Polizeipräsidenten in Berlin Kostenbescheide nach § 25 a StVG nur noch in Ausnahmefällen erlassen, in der Mehrzahl der Fälle die Verfahren aber pauschal eingestellt werden?
2. Wieviel Verfahren sind bisher pauschal eingestellt worden, und wie hoch sind die dadurch entstandenen Einnahmeausfälle?
3. Wie wird vom Polizeipräsidenten der Verzicht auf Erlaß von Kostenbescheiden begründet?
4. Ist dem Senat bekannt, daß in der oben genannten Dienststelle teilweise drei Mitarbeiter/innen den nach den Personalbemessungsrichtlinien von vier Mitarbeiter/innen zu bewältigenden Arbeitsanfall bewältigen müssen – vorausgesetzt alle vorhandenen Planstellen sind besetzt und alle Mitarbeiter/innen sind anwesend, so daß die tatsächliche Arbeitsbelastung noch höher ausfällt?
5. Trifft es zu, daß seit 1984, 33 Planstellen, die für das oben genannte Referat vorgesehen waren, nicht bewilligt worden sind?
6. Sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen der Arbeitssituation in der oben genannten Dienststelle und der Pauschaleinstellung von Verfahren bei Halt- und Parkverstößen?

Berlin, den 20. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1005

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Mitteilung der Polizei trifft dieses zu. Der Senat hält den Sachverhalt unter Berücksichtigung der seit dem 9. November 1989 veränderten Verkehrssituation für eine Übergangszeit für hinnehmbar. Diese Übergangszeit ist abgelaufen. Die Senatsverwaltung für Inneres hat die Polizei angewiesen, auch bei Kostenbescheiden nach § 25 a StVG entsprechend dem Gesetz zu verfahren.

Zu 2.:

Nach den Angaben der Polizei handelt es sich um rund 43 000 Verfahren. Die dadurch entstandenen Einnahmeausfälle können nicht im einzelnen beziffert werden, da der jeweilige Verfahrensausgang nicht absehbar ist. Die von der Polizei genannte Obergrenze für die entgangenen Einnahmen beträgt 860 360,– DM.

Zu 3.:

Die Polizei begründet die getroffene Maßnahme mit dem hohen Anzeigenaufkommen, einem nicht ausreichenden Personalzuwachs, einem erhöhten Krankenstand und zeitweise unbesetzten Stellen.

Zu 4 und 5.:

Es trifft zu, daß zwischen 1984 und 1987 33 für das Referat nach Richtwerten errechnete Planstellen nicht bewilligt wurden. 1989 sind allerdings 10 zusätzliche Beschäftigungspositionen vom Abgeordnetenhaus bewilligt und weitere 11 Stellen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der Polizeibehörde für die Bußgeldstelle bereitgestellt worden. Es läßt sich nicht ausschließen, daß insbesondere vor den bezeichneten Verbesserungen die in der Frage angedeutete Situation bestanden hat.

Zu 6.:

Verfahren wegen Halt- und Parkverstößen wurden nicht pauschal eingestellt. Der Anteil der unter 1. dargestellten Verfahrenseinstellungen und der Einstellungen auf Grund der Nichtfeststellung der Personen lag bei rund 24 % der Verfahren insgesamt. Zu den Gründen für die Einstellungen wird auf die Antwort zu 3. verwiesen. Die Polizei hat im übrigen auf Grund der unter 1. erwähnten Aufforderung Maßnahmen eingeleitet, damit unverzüglich wieder in allen einschlägigen Fällen Kostenbescheide nach § 25 a StVG erlassen werden.

Berlin, den 8. März 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 1006
des Abgeordneten Albert Eckert (AL) über lebenslange Freiheitsstrafe

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Gefangene befinden sich in Berliner Vollzugsanstalten (bitte nach Anstalten ordnen), gegen die
 a) lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird,
 b) Freiheitsentzug von ähnlicher Dauer – also mindestens 15 Jahre – aus einer oder mehreren Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe, gegebenenfalls anschließender Sicherungsverwahrung, vollzogen wird?
2. Welche (Behandlungs-)Maßnahmen hält der Senat für nötig, um schädliche Folgen des Freiheitsentzuges, die angesichts solcher Dauer bei den Betroffenen zu gewärtigen sind, entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG)?
3. Hält der Senat es insbesondere für notwendig, daß der Entfremdung von den Erfordernissen und Gegebenheiten des Lebens in unserer Gesellschaft
 – durch Herbeiführung von Außenkontakten
 – und durch frühzeitige Vollzugslockerungen (§§ 11, 13, 35 StVollzG) entgegengetreten wird?
4. Welche (Behandlungs-)Maßnahmen sehen die für die Betroffenen erstellten Vollzugspläne vor, um den schädlichen Folgen des überlangen Freiheitsentzugs entgegenzuwirken?
5. Welche Höchstdauer von Freiheitsentzug (einschließlich Sicherungsverwahrung) hält der Senat
 a) für angezeigt im Hinblick auf den Resozialisierungsauftrag,
 b) für unbedenklich im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Schädigungen der Betroffenen in sozialer und psychischer Hinsicht,
 c) für zivilisationsgemäß?

6. Welche durchschnittliche Dauer und welche Höchstwerte sehen die bestehenden Vollzugspläne
 a) für die in Berlin inhaftierten „Lebenslänglichen",
 b) für die „Zeitstrafer" mit mindestens 15jähriger Inhaftierung (siehe oben 1. b) vor?
7. Plant der Senat besondere Initiativen für diese „ewigen" Gefangenen?

Berlin, den 20. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1006

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Insgesamt sind derzeit im Berliner Strafvollzug 86 männliche und 3 weibliche Strafgefangene untergebracht, gegen die eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird. In der JVA Plötzensee sind 3 männliche Strafgefangene untergebracht, in der JVA für Frauen Berlin 3 weibliche Strafgefangene und in der JVA Tegel 83 männliche Strafgefangene. Bei 3 Strafgefangenen ist im Anschluß an die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden. Bei 24 männlichen und 3 weiblichen Gefangenen werden Freiheitsstrafen von mindestens 15jähriger Dauer vollzogen, die zum Teil aus mehreren Verurteilungen resultieren. Insoweit befinden sich 3 Gefangene in der JVA Plötzensee, 3 weibliche Gefangene in der JVA für Frauen Berlin und die übrigen Gefangenen in der JVA Tegel. Bei insgesamt 17 Inhaftierten dieser Personengruppe ist im Anschluß an die Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung angeordnet.

Im übrigen wird derzeit gegen 12 Gefangene Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB vollstreckt. In drei Fällen befinden sich die Insassen bereits länger als 15 Jahre im Vollzug.

Zu 2.:

Dem Senat ist bewußt, daß sich die aus § 3 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ergebende Aufgabe, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, bei dem vorbezeichneten Personenkreis in besonderem Maße stellt. Welche Behandlungsmaßnahmen jeweils nötig sind, ist im Einzelfall im Vollzugsplan festzuschreiben. Im übrigen bestehen in verschiedenen Bereichen des Berliner Strafvollzuges behandlungsorientierte Wohngruppen, die sich mit der besonderen Problematik langstrafiger Gefangener befassen.

Zu 3.:

Soweit es unter Berücksichtigung der gemäß §§ 11, 13 Strafvollzugsgesetz erforderlichen Prognoseentscheidung vertretbar ist, sind die Mitarbeiter des Strafvollzuges bemüht, die Kontakte der Gefangenen und Verwahrten zur Außenwelt auch durch Gewährung von Freiheitsvergaben zu stabilisieren. Entsprechende Hilfestellung leistet die Aufsichtsbehörde, nicht zuletzt durch eine Liberalisierung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften.

Zu 4.:

Wie bereits oben (vgl. Frage 2) dargelegt, sind insoweit lediglich im Einzelfall Feststellungen möglich. In der Kürze der Zeit war es angesichts fehlenden statistischen Materials über Vollzugspläne der betroffenen Gefangenengruppe nicht möglich, die Vollzugspläne im Sinne der Fragen 2 und 4 zu analysieren.

Zu 5.:

Auch diese Frage läßt sich nur einzelfallbezogen beantworten.

Zu 6.:

Eine Beantwortung dieser Teilfrage ist innerhalb des uns zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht möglich, da entsprechendes statistisches Material nicht vorliegt.

Zu 7.:

Die Problematik der Gefangenen mit sehr langer Strafdauer wird u. a. in der derzeit tagenden Koordinierungskonferenz intensiv erörtert werden. Der Senat ist ständig bemüht, die Vollzugssituation des vorbezeichneten Personenkreises zu verbessern.

Berlin, den 6. März 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 8. März 1990

Nr. 1007
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Aufkleber mit „politischer Aussage" auf Berliner Taxen

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, wonach das Landeseinwohneramt (LEA) Berliner Taxi-Unternehmen auffordert, Auto-Aufkleber, die als „Aufkleber mit einer politischen Aussage" eingestuft werden, von ihren Fahrzeugen zu entfernen und diese zwecks Überprüfung des „ordnungsgemäßen Zustandes" anschließend beim LEA, Referat Fahrerlaubnisse/Personenbeförderung vorzuführen?
2. Ist es ferner zutreffend, daß das LEA bei Säumnissen oder Weigerungen seitens der Taxi-Unternehmer gegen diese Verwarnungs- bzw. Bußgelder verhängt?
3. Wenn ja, wer hat eine solche Anordnung erlassen und worauf wird sie gestützt?
4. Wie erhält das LEA im Regelfall Kenntnis von den oben genannten „Ordnungswidrigkeiten"?
5. Welche Kriterien werden angelegt, um zu entscheiden, wann ein Aufkleber als „unpolitisch", „politisch" oder etwa „humanistisch" o. ä. einzustufen ist?
6. Wie beurteilt der Senat gegebenenfalls das Vorgehen des LEA und ist eventuell beabsichtigt, diese Praxis zu überprüfen, gegebenenfalls zu ändern?

Berlin, den 21. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1007

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Rechtsgrundlagen sind die §§ 54, 54 a und 61 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241 / GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547 / GVBl. S. 1612), und §§ 26, 43 und 45 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 / GVBl. S. 1814) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273 / GVBl. S. 1693), in Verbindung mit den Allgemeinverfügungen über die Werbung und sonstige

Verlautbarungen an Taxen und Mietwagen vom 19. Februar 1985 (Anlage 1) - mit Ablauf des 2. März 1990 außer Kraft getreten - und 23. Januar 1990 (Anlage 2).

Danach ist u. a. Fremdwerbung an Taxen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig, politische und religiöse Werbung an Taxen unzulässig (§ 26 Abs. 4 BOKraft); es dürfen auch sonstige Verlautbarungen an Taxen keine religiösen oder politischen Aussagen enthalten (Allgemeinverfügung vom 23. Januar 1990).

Zu 4.:

Im Regelfall erhält das Landeseinwohneramt Berlin durch turnusmäßige Betriebsprüfungen, Straßenkontrollen oder Anzeigen Kenntnis von den Sachverhalten.

Zu 5.:

In den einzelnen Fällen müssen die üblichen Kriterien zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe angelegt werden, weil der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, den Tatbestand der politischen oder religiösen Werbung zu konkretisieren.

Zu 6.:

Das Vorgehen des Landeseinwohneramtes Berlin ist nicht zu beanstanden.

Wegen der Rolle der Taxe als öffentliches Verkehrsmittel und der deswegen bestehenden Betriebs- und Beförderungspflicht kommt ihrer politischen und sonstigen Neutralität eine besondere Bedeutung zu. Die zitierten Vorschriften und deren Handhabung durch das Landeseinwohneramt Berlin stellen sicher, daß die Taxen nicht als Vehikel für die Verbreitung politischer oder weltanschaulicher Ansichten benutzt und nicht auf Grund der an ihnen angebrachten Aussagen ausgewählt oder gemieden werden.

Berlin, den 10. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 14. März 1990

Anlage 1

Der Senator für Wirtschaft und Verkehr

Ausnahmegenehmigung nach § 43 BOKraft

Bek. v. 19. 02. 1985 - WiV VI B 3 -

Fernruf: 7 83 - 35 39 oder 7 83 - 1, intern 90 - 35 39

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 / GVBl. S. 1814), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1981 (BGBl. I S. 428 / GVBl. S. 633), genehmige ich allen Unternehmern im Lande Berlin, die im Besitz einer Genehmigung für Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, an den als

Taxen oder Mietwagen

eingesetzten Fahrzeugen abweichend von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft Werbung für wirtschaftliche und gemeinnützige Zwecke und sonstige Verlautbarungen:

1. Werbung für wirtschaftliche und gemeinnützige Zwecke
 a) Die Werbung darf nur seitlich im unteren Bereich der Fahrzeugtüren erfolgen.
 Die sonstigen Außenflächen der Taxen und Mietwagen sind von der Werbung freizuhalten.
 b) Die Gesamtgröße der Werbung darf eine Höhe von 30 cm und eine Länge von 150 cm je Fahrzeugseite nicht überschreiten.
 c) Es ist nur solche Werbung zugelassen, die nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt und keine religiösen oder politischen Aussagen enthält.
 d) Werbung zugunsten des eigenen oder fremden Taxen- oder Mietwagenverkehrs sowie Werbung für Vermittlungen im Taxen- oder Mietwagendienst ist unzulässig.
2. Sonstige Verlautbarungen
 a) An Taxen und Mietwagen können auch sonstige Verlautbarungen in einer Fläche von insgesamt höchstens 157,5 cm² erfolgen.
 b) Diese Verlautbarungen dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen und keine religiösen oder politischen Aussagen enthalten.
 c) Sie dürfen auch keine Aussagen zugunsten des eigenen oder fremden Taxen- oder Mietwagenverkehrs sowie für Vermittlungen im Taxen- oder Mietwagendienst enthalten.
3. Die Werbung oder sonstige Verlautbarungen einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 23 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), bleiben unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Allgemeinverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (ABl. S. 362) wird hiermit widerrufen.

Anlage 2

Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Ausnahmegenehmigung nach § 43 BOKraft

Bek. v. 23. 01. 1990 - ArbVuB II B 3 -

Tel.: 21 22 -24 82 oder 21 22 - 1, intern 9 79 - 24 82

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573 / GVBl. S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. S. 1273 / GVBl. S. 1693), genehmigen wir allen Unternehmern im Land Berlin, die im Besitz einer Genehmigung für Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, an den als

Taxen oder Mietwagen

eingesetzten Fahrzeugen abweichend von der Vorschrift des § 26 Abs. 3 BOKraft sonstige Verlautbarungen wie folgt führen zu dürfen:

a) An Taxen und Mietwagen können sonstige Verlautbarungen in einer Fläche von insgesamt höchstens 157,5 cm² erfolgen.

b) Diese Verlautbarungen dürfen keine religiösen oder politischen Aussagen enthalten.

c) Sie dürfen auch keine Aussagen zugunsten des eigenen oder fremden Taxen- oder Mietwagenverkehrs sowie für Vermittlungen im Taxen- oder Mietwagendienst enthalten.

Die Werbung oder sonstige Verlautbarungen einschränkende oder ausschließende Vorschriften, insbesondere § 23 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, bleiben unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Allgemeinverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1985 (ABl. S. 590) wird hiermit widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ausnahmegenehmigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe, An der Urania 4-10, 1000 Berlin 30 zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nr. 1010
des Abgeordneten Ekkehard Kittner (CDU)
über S-Bahn-Hauptwerkstatt

Ich frage den Senat:

Wann wird die Entscheidung über den Bau einer S-Bahn-Hauptwerkstatt im Westteil der Stadt, die für Anfang 1990 angekündigt war, fallen, und welche Entscheidung wird die BVG treffen dürfen?

Berlin, den 20. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1010

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Eine Entscheidung über den Bau einer S-Bahn-Hauptwerkstatt in Berlin (West) konnte auf Grund der seit dem 9. November 1989 geänderten politischen Situation in Berlin noch nicht getroffen werden. Die sich aus der Kooperationsvereinbarung der BVG mit dem VEB-Kombinat Berliner Verkehrsbetriebe (BVB) vom 27. Februar 1990 - diese Vereinbarung schließt die S-Bahn der Reichsbahn ein - ergebenden neuen Gesichtspunkte müssen als eine realistische Entscheidungsalternative zu den bisherigen, allein auf Berlin (West) bezogenen Planungen angesehen und berücksichtigt werden; dafür sind Beratungs- und Klärungsaktivitäten erforderlich, die einige Monate Zeit in Anspruch nehmen werden.

Berlin, den 6. März 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. März 1990

Nr. 1011
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU)
über Bestandsschutz für 13 Parzellen der Kolonie „Kirchengelände"

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die durch über 80jährigen Bestand in ihrer Struktur gefestigte Kleingarten-Kolonie „Kirchengelände" (Titusweg) ohne ausreichende Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken von Betroffenen in der Bürgerbeteiligung (Dezember 1989) durch die Senatsverwaltung für Stadtenwicklung und Umweltschutz jetzt in ihrem Bestand bedroht ist?
2. Wird der Senat dafür Sorge tragen, daß dem Bezirksverband der Kleingärtner e. V. Reinickendorf, der sich als „Betroffener" ausdrücklich zu den ausgelegten Entwürfen der Rechtsverordnung über die Landschaftsschutzgebiete fristgemäß geäußert hat (§ 24 Abs. 5), ausreichende Gelegenheit zur Anhörung gegeben wird und somit der vorgetragenen Bedenken auch eine Prüfung und Abwägung im öffentlichen Interesse erhalten?
3. Wird der Senat für den erforderlichen Bestandschutz der 13 Parzellen Sorge tragen?

Berlin, den 21. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1011

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die 13 Kleingartenparzellen sind bereits seit 1955 vom Landschaftsschutz erfaßt (Verordnung zum Schutze ... Tegeler Fließ ... vom 21. Februar 1955; GVBl. S. 121). Daran ändert die beabsichtigte Neufassung der Rechtsverordnung nichts. Zu § 8 Nr. 7 des Verordnungsentwurfs ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Nutzung der Kleingartenparzellen im Landschaftsschutzgebiet (weiterhin) zugelassen wird.

Über die Sach- und Rechtslage nach dem Berliner Naturschutzgesetz ist der Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e. V. unterrichtet. Seine rechtlichen Vertreter haben während der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs (13. November bis 12. Dezember 1989) alle Unterlagen bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingesehen. Auskünfte wurden erteilt. Dennoch wurden vom Bezirksverband mit Schreiben vom 20. November 1989 Bedenken gegen die vermeindliche „Auflösung von 13 Kleingartenparzellen" erhoben. Mit Antwort vom 12. Februar 1989 wurde der Bezirksverband auf die nicht vorliegende Betroffenheit nach § 24 Berliner Naturschutzgesetz hingewiesen. Ein erneutes „Protest-Schreiben" des Bezirksverbandes vom 15. Februar 1990 wird entprechend der Sach- und Rechtslage beantwortet werden. Ebenso wurde gegenüber dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses zu einer Eingabe des Bezirksverbandes vom 29. November 1989 Stellung genommen (Schreiben vom 21. Dezember 1989 und 11. Februar 1990).

Der Bezirksverband ist schon aus formellen Gründen nicht „betroffen", da nicht er, sondern die Kolonie selbst das Gelände bewirtschaftet. Deren Bedenken wurden geprüft und abgewogen. Dies führte dazu, daß in der Neufassung der Rechtsverordnung über das Landschaftschutzgebiet die kleingärtnerische Nutzung der 13 Parzellen weiterhin und ausdrücklich zugelassen wird, womit klar und deutlich eine „Auflösung" der 13 Parzellen naturschutzrechtlich **nicht** geregelt wird. Bei dieser Sachlage bleiben die vom Bezirksverband auf den unterschiedlichsten Ebenen vorgetragenen Bedenken und Forderungen, unter anderem die nach „Betroffenheit", unverständlich.

Berlin, den 6. März 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 1012
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU)
über Gründe für die Ablehnung des Bezirksverbandes der Kleingärtner e. V. Reinickendorf durch den Senat als „Betroffener"

Ich frage den Senat:

Wie begründet der Senat die Ablehnung der vom Bezirksverband der Kleingärtner e. V. Reinickendorf als Betroffenem zu dem vom 13. November 1989 bis 12. Dezember 1989 ausgelegten Entwurf der Rechtsverordnung über die Neufestsetzung für das Landschaftsschutzgesetz Tegeler Fließ berechtigt und fristgemäß vorgebrachten Bedenken?

Berlin, den 21. Februar 1990

Eingegangen am 22. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1012

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Auf die Antwort des Senats zu Ihrer Kleinen Anfrage Nr. 1011 wird verwiesen.

Berlin, den 6. März 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. März 1990

Nr. 1015
des Abgeordneten Frank Degen (REP) über Gewerbeerlaubnisse für ausländische Gewerbetreibende nach dem 9. November 1989

Ich frage den Senat:

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, daß unmittelbar nach Öffnung der Grenzen am 9. November 1989 ausländische Gewerbetreibende z. B. im Bezirk Wedding artfremde Gegenstände, die nicht unmittelbar zu ihrem Gewerbe gehören, angeboten und verkauft haben?
2. Wenn ja, kann der Senat Auskunft geben, ob diese ausländischen Gewerbetreibenden im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis waren oder ob es sich hierbei um eine illegale Verkaufstätigkeit handelt?
3. Zu welchem Zeitpunkt wurden gegebenenfalls die Gewerbegenehmigungen beantragt, und wann wurden diese von wem ausgestellt?

Berlin, den 27. Februar 1990

Eingegangen am 28. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1015

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß nach Öffnung der Grenzen am 9. November 1989 vereinzelt ausländische Gewerbetreibende im Bezirk Wedding begonnen haben, mit Waren zu handeln, die bis dahin nicht zu ihrem ständigen Sortiment gehörten.

Zu 2. und 3.:

Mit Blick auf die beiden Fragen zugrunde liegende Annahme, ein Handelsgewerbe sei genehmigungsbedürftig, wird zunächst darauf hingewiesen, daß – mit Ausnahme lebender Tiere und Waffen – für den Einzelhandel im stehenden Gewerbe keine Erlaubnispflicht, sondern nur eine Anzeigepflicht gemäß § 14 der Gewerbeordnung besteht. Etwas anderes gilt lediglich im Reisegewerbe, wofür die Anfrage jedoch keine Anhaltspunkte enthält.

In den in Rede stehenden Einzelfällen haben die betreffenden Gewerbetreibenden nach Beanstandung und Belehrung durch Mitarbeiter der für Wirtschaft zuständigen Abteilung des Bezirksamts Wedding von Berlin die jeweilige Ausdehnung des Geschäftsgegenstandes unverzüglich gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung angezeigt.

Berlin, den 14. März 1990

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 1019
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über Stellen in Stäben der Polizei

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Vollzugsbeamte der Polizei sind in den Stäben bzw. Führungsgruppen der
 a) Dir 1 - Dir 5
 b) Dir 1 VB - Dir 5 VB
 c) EA 1 - EA 5
 d) Dir VB
 e) Dir ÖS/SV
 f) ZD IV
 g) Dir PTU
 beschäftigt?
2. Wie viele dieser Beamten haben in den unter Nr.1 genannten Bereichen – unter Angabe der Stelleneinordnung und der wesentlichen Arbeitsinhalte – eine Planstelle?
3. Wie viele der in den unter Nr. 1 genannten Bereichen tätigen Beamten haben dort keine Planstelle?
 a) Was sind die Gründe dafür?
 b) Welchen Bereichen sind diese Beamten entzogen und werden sie dort nicht benötigt oder sind sie dort auch wieder ersetzt worden?
 c) Welchen Bereichen sind diese Beamten – unter Angabe der Stelleneinordnung und der wesentlichen Arbeitsinhalte – zugeordnet?
4. Gibt es Überlegungen, Stäbe bzw. Führungsgruppen in den unter Nr. 1 genannten Bereichen personell zu verkleinern? Falls ja, in welchen Bereichen?
5. Wenn nicht – gedacht wäre an eine Weggabe aller außerplanmäßigen Verwendungen und zusätzlich an ca. 100 Stellen – bedarf es dazu erst einer parlamentarischen Initiative?

Berlin, den 26. Februar 1990

Eingegangen am 20. März 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1019

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von den genannten Bereichen wurden lediglich für die fünf Einsatzabteilungen Stäbe bzw. Führungsgruppen nach der Polizeidienstvorschrift Führung und Einsatz der Polizei (PDV 100) eingerichtet.

Sofern Stabstätigkeiten im weiteren Sinne, d. h. auch der Bereich sachbearbeitende Tätigkeit und Dienstleistung, gemeint sind, ist nach Angaben der Polizei von folgenden Zahlen auszugehen:

a) **Dir 1 bis Dir 5:** 158; der Lagedienst blieb als „Rund-um-die-Uhr-Dienst" unberücksichtigt (Personalstärke der örtlichen Direktionen liegt bei rd. 8 700 Vollzugsbeamten)
b) **Dir 1 VB bis Dir 5 VB:** 23 (die Stärke der Referate VB liegt bei insgesamt rd. 800 Vollzugsbeamten)
c) **EA 1 bis EA 5:** 117 (Stärke der Einsatzabteilungen liegt bei rd. 2 800 Vollzugsbeamten)
d) **Dir VB:** 40 (Direktionsstärke liegt bei rd. 1 000 Vollzugsbeamten)
e) **Dir ÖS/SV:** 57 (Direktionsstärke liegt bei rd. 1 300 Vollzugsbeamten)

f) **ZD IV:** 36 (Stärke der LAbt. liegt bei rd. 330 Stammpersonal und rd. 1 300 Auszubildenden; Stärke der FPR rd. 60 Stammpersonal und rd. 2 900 Polizeireservisten)

g) **Dir PTU:** 2

Zu 2.:

Von diesen Beamten haben gemäß Geschäftsverteilungsplan eine Planstelle:

Zu a) 154

Zu b) 19

Zu c) 114

Zu d) 33

Zu e) 57

Zu f) 36

Zu g) -

Zu 3.:

20 Beamte;

a) Diese Beamten werden zur Überbrückung personeller Ausfälle (z. B. auf Grund längerer Krankheit oder Fortbildung) oder wegen zusätzlichen Arbeitsanfalls in den betreffenden Einheiten dienstlich verwendet.

b) Die Beamten wurden aus Einsatzbereitschaften (7), Abschnitten (2), VB-II-Inspektionen (3), den Referaten EuS, B und M der Dir VB (7) und dem Lagedienst (1) abgegeben. Sie sind bis auf einen Beamten nicht ersetzt worden.

Die Beamten werden in den Stammdienststellen grundsätzlich benötigt. Die anderweitigen dienstlichen Verwendungen sind Ergebnis von Einzelfallentscheidungen unter Prioritätenabwägung zumeist innerhalb der - insofern selbständigen - örtlichen und überörtlichen Direktionen.

c) Nach Mitteilung der Polizei handelt es sich um die Bereiche Personaleinsatz, Beschwerde- und Disziplinarbearbeitung (4); Lageauswertung, Jugendbeauftragte und Koordination gemeinsamer Einsätze von Schutz- und Kriminalpolizei (4); einsatzbezogenes Training und Kfz-Einsatz in Einsatzabteilungen (3); Referat EuS und Führungsbereich der Dir VB (4); verschiedene Sachbearbeitertätigkeiten in der Dir VB (3); Führungsstab EBBACK (2). Die Beamten sind in BesGr. A 9 S (6), BesGr. A 10 (3), BesGr. A 11 (10) und BesGr. A 13 (1) eingruppiert.

Zu 4. und 5.:

Der Senat ist der Auffassung, daß Stabstätigkeiten auch im weiteren Sinne auf das Mindestmaß beschränkt sein sollten. Organisatorische Straffungen in diesen Bereichen mit dem Ziel einer Freisetzung bzw. Umsetzung von Mitarbeitern bedürfen allerdings einer sorgfältigen Prüfung und Vorbereitung, um grundlegende Störungen der Arbeitsabläufe und eine Beeinträchtigung der Aufgabenerledigung zu vermeiden.

Unabhängig von ständigen Überlegungen in der Polizei zu einer sachgerechten Personalverteilung sind - unter Berücksichtigung der gestiegenen Anforderungen insbesondere in den vergangenen Monaten, der zu erwartenden Aufgabenveränderungen auf Grund der weiteren politischen Entwicklungen, aber auch im Hinblick auf die allgemeinen Sparverpflichtungen, von denen die Polizei angesichts der sehr schwierigen Haushaltslage nicht ausgenommen werden kann - Organisationsuntersuchungen in den kommenden Monaten insbesondere in Stabsbereichen beabsichtigt.

Berlin, den 14. März 1990

Prof. Dr. Limbach
Senatorin
für den Senator für Inneres

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 1020
des Abgeordneten Helmut Hildebrandt (SPD) über private Abschiedsfeier des ausscheidenden Polizeivizepräsidenten Martin Lippok

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß auf der Feier in der Zitadelle Spandau Schutzpolizeibeamte mit „allem Lametta" zum Zapfenstreich angetreten waren?
2. Wer hat dieses angeordnet?
3. Wenn es ohne Anordnung geschah, wer ist dafür verantwortlich?
4. Wieviel Dienststunden insgesamt sind dadurch unnütz verbraucht worden?
5. Sollte es außerhalb des Dienstes geschehen sein, so sind dienstlich gelieferte Ausrüstungsgegenstände benutzt worden. Ist es zulässig, Geld des Steuerzahlers in dieser Form zu verwenden?
6. Glaubt der Senat ernsthaft, daß die eingesetzten Schutzpolizeibeamten mit Schnur und Koppel immer so aussahen, daß sie dem Anlaß und dem gewünschten Repräsentationsbild entsprachen?
7. Kann mir der Senat folgen, wenn ich behaupte, daß dieses häufig nicht der Fall war und daß es deshalb besser ist, diese Ausrüstung abzuschaffen?
8. Wann wird das geschehen?

Berlin, den 19. Februar 1989

Eingegangen am 28. Februar 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1020

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß die Berliner Polizei für den ausgeschiedenen Polizeivizepräsidenten Martin Lippok zu seiner Verabschiedung ein Ehrenspalier gebildet hat: einen Zapfenstreich hat es nicht gegeben.

Zu 2. und 3.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidenten in Berlin entspricht es der Übung in der uniformierten Polizei, daß sich wenige Mitarbeiter stellvertretend für alle von ihrem Vorgesetzten verabschieden. Die Formation wurde freiwillig auf Wunsch des Stammpersonals der Lehrabteilung gebildet.

Zu 4.:

Der nur wenige Augenblicke dauernde Auftritt eines geringen Teils des Stammpersonals der Lehrabteilung geschah außerhalb des Dienstes.

Zu 5.:

Die dienstlich gelieferten Ausrüstungsgegenstände - Dienstkleidung einschließlich Ehrenschnur und Ehrengurt - sind durch diesen kurzen Auftritt nicht wertmindernd abgenutzt worden.

Zu 6. bis 8.:

Der Senat wird sich dem Vorbild der überwiegenden Zahl der Bundesländer anschließen und künftig im Ehrendienst die normale Polizeiuniform ohne gesonderte Accessoires tragen lassen.

Berlin, den 12. März 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 19. März 1990

Nr. 1040
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU)
über Gesetzesuntreue der Schulverwaltung (I)

Ich frage den Senat:

1. Wie verträgt sich die von der Senatsschulverwaltung angeordnete Nebentätigkeit des Staatssekretärs Kuhn mit dem § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes?
2. Wie erklärt sich der Senat, daß eine freiwillige Unterrichtstätigkeit als Nebentätigkeit nicht genehmigt werden darf, wenn „die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann"?
3. Kann man aus dem Nichtversagen der Genehmigung schließen, daß die Senatsschulverwaltung für die unterrichtliche Tätigkeit von Lehrern nicht zuständig ist?

Berlin, den 26. Februar 1990

Eingegangen am 5. März 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1040

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Der Senat von Berlin hat in seinen Antworten auf die Kleinen Anfragen Nr. 546 und Nr. 731 (veröffentlicht im Landespressedienst vom 24. November 1989 bzw. 26. Januar 1990) ausführlich und abschließend zu dem von Ihnen dargestellten Sachverhalt Stellung genommen. Er hat seinen Ausführungen nichts hinzuzufügen und weist Ihre in der Überschrift zum Ausdruck kommende Unterstellung zurück.

Berlin, den 14. März 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 19. März 1990